Krakauer Zeitung.

Nr. 289. Montag, den 19. December **1859.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

III. Jahrgang.

Einladung zur Pränumeration auf die

„Krakauer Zeitung"

Mit dem 1. Jänner 1860 beginnt ein neues vierteljähriges Abonnement unseres Blattes. Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1860 beträgt für Krakau 4 fl. 20 Nkr., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl. 25 Nkr. Abonnements auf einzelne Monate werden für Krakau mit 1 fl. 40 Nkr., für auswärts mit 1 fl. 75 Nkr. berechnet.

Bestellungen sind für Krakau bei der unterzeichneten Administration, für auswärts bei dem nächst gelegenen Postamt des In- oder Auslandes zu machen.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Dezember d. J. Seine kaiserliche Hoheit Nikolaus Cesarewitsch, Großfürsten und Thronfolger von Rußland, zum Obersten-Inhaber des Linien-Infanterie-Regiments Nr. 61, zu ernennen und allergnädigst anzuordnen geruht, daß dieses Regiment künftighin dessen Namen zu führen, dagegen der Feldmarschall-Lieutenant, Thomas Freiherr von Zobel, in die Funktionen als zweiten Inhaber dieses Infanterie-Regiments zu treten hat.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Dezember d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der disponible Feldmarschall-Lieutenant, Valentin Veigel von Kriegslohn, auf seine Bitte in den wohlverdienten Ruhestand übernommen werde und dabei demselben, in Anerkennung seiner vieljährigen, vor dem Feinde und im Frieden stets guten Dienstleistung, das Kommandeurkreuz Allerhöchstihres Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Dezember d. J. den Hofrath, Joh. Czapka Ritter von Winstetten, auf sein durch Gesundheits-Rücksichten begründetes Ansuchen, von der Stelle des Wiener Polizei-Direktors zu entheben und demselben in Anerkennung seiner langjährigen, treuen, gemeinnützigen und aufopfernden Dienstleistung, den Orden der eisernen Krone zweiter Klasse tarfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Dezember d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der erste Kustos der k. k. Hofbibliothek, Hofrath Eligius Freiherr von Münch-Bellinghausen, das ihm verliehene Komthurkreuz des großherzoglich Sachsen-Weimarschen Ordens vom weißen Falken annehmen und tragen dürfe.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Dezember d. J. den Nachbenannten die Bewilligung allergnädigst zu ertheilen geruht, die denselben verliehenen fremden Orden annehmen und tragen zu dürfen, und zwar:

dem General-Major, Ludwig Freiherrn von Goblenz, das Kommandeurkreuz erster Klasse des großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens;

dem General-Major, Ferdinand Ritter v. Wussin, das Komthurkreuz erster Klasse des großherzoglich Hessischen Verdienst-Ordens Philipp des Großmüthigen;

dem Obersten, Karl Prinzen von Baden, des Dragoner-Regiments Graf Stadion Nr. 1, das Ritterkreuz des großherzoglich Badischen Militär-Karl-Friedrich-Verdienst-Ordens;

dem Hauptmanne, Dominik v. Kreyssern, des Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen Nr. 14, das Ritterkreuz des großherzoglich Hessischen Verdienst-Ordens Philipp des Großmüthigen;

dem Hauptmanne, Ignaz Wellal, des Infanterie-Regiments Freiherr v. Reischach Nr. 21, das Ritterkreuz des großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

den Rittmeistern:

Alexander Freiherrn v. Hopffgarten, des Sr. k. k. Apostolischen Majestät Allerhöchsten Namen führenden Kürassier-Regiments Nr. 1;

Karl Erbgrafen von Schönburg-Forderglauchen-Penig-Wechselburg, des Kürassier-Reg. Kaiser Ferdinand Nr. 4;

Adolph Freiherrn v. Riese-Stallburg, des Armeestandes, das Ehren-Ritterkreuz des kgl. Preußischen Johanniter-Ordens;

dem Oberlieutenant, Georg von Best, des Infanterie-Regiments Freiherr v. Grueber Nr. 54, das Ritterkreuz des großherzoglich Hessischen Verdienst-Ordens Philipp des Großmüthigen,

dann dem Unterlieutenant, Eduard Wernecke, des Infanterie-Regiments König der Belgier Nr. 27, die Denkmünze zum königlich Preußischen Haus-Orden von Hohenzollern.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Dezember d. J. den Obersten, Anton Walz, Einreichungs-Protokolls-Direktor beim Armee-Oberkommando, in Anerkennung seiner vieljährigen ersprießlichen Dienstleistung, zum General-Major und Kommandanten des Invalidenhauses zu Tyrnau allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Dezember d. J. dem Medikamenten-Offiziale, Franz Korn, in Anerkennung des von ihm unter schwierigen Verhältnissen und außer seinem Amtsberufe zum Wohle kranker Soldaten bethätigten, aufopfernden und ersprießlichen Wirkens, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Dezember d. J. dem Portier im k. k. oberen Belvedere, Thomas Knische, in Anbetracht seiner mehr als vierzigjährigen ersprießlichen Dienstleistung, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Dezember d. J. dem Gensd'arm, Benedikt Moser, in Anerkennung der von ihm unter eigener Lebensgefahr mit muthvoller Entschlossenheit vollbrachten Rettung eines Menschen aus den Flammen eines brennenden Hauses, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Dezember d. J. dem Feldwebel, Jakob Schreiber, des Infanterie-Regiments Freiherr von Kellner Nr. 41, in Anerkennung seiner redlichen Pflichttreue, mit welcher er einen ihm während der Kriegs-Operationen im Dienste anvertrauten namhaften Geldbetrag selbst in der Kriegsgefangenschaft unter sehr schwierigen Verhältnissen mit wahrer Selbstverläugnung geborgen und bei seiner Rückkehr aus derselben unaufgefordert an sein vorgesetztes Kommando abgeführt hat, die silberne Tapferkeitsmedaille zweiter Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 19. December

Nach einer Berliner Correspondenz der „Prager Zeitung" soll es jetzt keinem Zweifel unterliegen, daß von den Großmächten außer England auch Preußen und Rußland auf dem bevorstehenden Kongresse nicht durch ihre Minister, sondern durch die in Paris beglaubigten Gesandten als erste Bevollmächtigte vertreten sein werden. Ebenso werden die kleineren Staaten nicht die Minister, sondern andere Diplomaten nach Paris entsenden. Dagegen wird die Vertretung Oesterreichs, Frankreichs und Sardiniens, also der drei am Kriege betheiligten Staaten, wahrscheinlich den betreffenden Ministern übertragen werden. In Bezug auf die Wahl des zweiten preußischen Bevollmächtigten liegt noch keine Entscheidung vor. Verschiedene Gerüchte weisen bald auf den jetzt in Berlin anwesenden Geschäftsträger am brasilianischen Hofe Freiherrn von Heydebrand und der Lasa, bald auf den Ministerresidenten am toscanischen Hofe, Legationsrath von Reumont hin. Für letzteren spricht jedenfalls seine genaue Bekanntschaft mit den Verhältnissen Italiens, wie ihm denn auch die reichen Erfahrungen eines sachkundigen Augenzeugen der letzten Vorgänge in diesem Lande zur Seite stehen. Alle Congreßglieder mit Ausnahme Englands und Sardiniens, heißt es weiter, sollen für die künftige Regelung der italienischen Verhältnisse auf dem Boden des legitimen Rechtes stehen und die Abmachungen von Villafranca und Zürich als die maßgebenden Normen für die gemeinsamen Verhandlungen anerkennen. Eine ernstliche Störung des Einigungswerkes wird indessen auch von Turin und London her nicht befürchtet. Sardinien wird am Ende den Beschlüssen Europa's sich fügen müssen und bei dem zunehmenden Einlenken des britischen Cabinets steht eine nachhaltige Sonderstellung Englands wohl um so weniger zu erwarten, als an der Themse schon wiederholt ganz unzweideutig ausgesprochen ist, daß man für fremde Interessen zu den Opfern eines thatkräftigen Auftretens nicht geneigt sei. Mit den großen Worten werden also auch die übergreifenden Ansprüche an dem Drang der Umstände und dem Bedürfniß des Friedens ihre Grenze finden.

Ein „Corr. der „K.Z." glaubt „mit äußerster Bestimmtheit," also aus zuverlässigster Quelle, die Versicherung ertheilen zu dürfen, „daß in dem preußischen wie in dem russischen Antwortschreiben auf die Einladung zum Congresse der Wunsch ausgesprochen worden, die Beschlüsse des Congresses über territoriale Aenderungen u. s. w. mögen executorische Kraft haben; die Antwort Englands, im Gegentheil, ohne einen ausdrücklichen Vorbehalt zu stipuliren, enthielt einen Wunsch auf das Wegfallen jeder activen Dazwischenkunft, eine europäische nicht ausgeschlossen." Frankreichs, oder wenigstens Walewski's Ansicht über diesen Punkt steht in der Mitte, da das „Pays" als Antwort auf die Aeußerungen eines anderen französischen Blattes die Erklärung enthält, „daß, wenn der Congreß sich veranlaßt finden sollte, Beschlüsse zu fassen, die den Wünschen und Handlungen der italienischen Bevölkerungen zuwiderliefen, diese europäischen Beschlüsse vollkommen executorisch seien, so weit dieselben sich auf solche Handlungen bezögen, durch die das Gleichgewicht der durch die Congreßmächte hergestellten Ordnung beeinträchtigt werde."

Nach dem Pariser = Corr. der „N. Pr. Z." wird das Programm der Congreßarbeiten in drei Abschnitte zerfallen: Erledigung der Souveränetätsfragen im mittleren Italien, Berathung der etwa erforderlich erscheinenden territorialen Veränderungen — mit Hinzuziehung von Deputirten der betreffenden Souveräne — und endlich Berathung über die Frage der Conföderation. Daß der erste Punct durch einen Beschluß der Majorität der im Congresse vertretenen Mächte zu Gunsten der legitimen Herrscher erledigt werden wird, und daß sich Victor Emanuel durch Verzichtleistung auf die Einverleibung der Herzogthümer und der Romagna diesem Beschlusse unterwerfen wird, sei nicht zu bezweifeln. Die Herzogthümer werden sich fügen, und in der Romagna ist schlimmen Falles eine Intervention nicht unmöglich.

Der „NP.Z." wird ferner aus Paris geschrieben, daß Spanien beabsichtigte, im Congresse die Forderung zu stellen, zu einer Großmacht erhoben zu werden.

Mehrere Pariser Blätter vom 16. d. stellen mit einigem Unglauben die Frage, ob in Folge der mannigfachen Schwierigkeiten bei der Wahl der Bevollmächtigten die Eröffnung des Kongresses schon am 5. Januar, wie früher beabsichtigt war, werde erfolgen können. Die Vermuthung, daß die neutralen Großmächte sich durch die Leiter ihrer auswärtigen Politik werden vertreten lassen, wird nicht nur von dem „Journale des Débats", sondern auch von der ministeriellen „Patrie" wiederholt. Andere offiziöse Stimmen versichern, daß noch kein definitiver Beschluß in der Sache feststehe. Auch die Wahl des Grafen Cavour ist noch nicht offiziell, doch will man jetzt wissen, daß Spanien seine Bevollmächtigten für den Kongreß bestimmt gewählt habe, nämlich Herrn Martinez de la Rosa zum ersten und Herrn Mon zum zweiten Bevollmächtigten.

Die päpstliche Regierung hat, wie dem „Journal des Débats" aus Rom vom 12. d. M. gemeldet wird, den Mitgliedern des diplomatischen Korps einen vom 7. d. M. datirten Protest eingehändigt, in welchem der Piemontesischen Regierung zum Vorwurf gemacht wird, daß sie in der Romagna gestattet hat, die Civilbeamten und die Armee dem König Viktor Emanuel den Eid der Treue schwören zu lassen; es wird Beschwerde darüber ausgesprochen, daß dieser Monarch daselbst den königlichen Titel angenommen, indem Piemontesische Truppen dorthin geschickt, die Justizpflege in seinem Namen geübt, die Zollinie verändert, Gesetze gegen die Kirche erlassen, einen Regent proklamirt und „die Dinge noch weiter getrieben worden sind, indem ein Geschäftsführer (Gérant) für diese Provinzen ernannt wurde." Der Staatssekretär Sr. Heiligkeit protestirt daher „indem er jede Regierung auffordert, von ihrem Einfluß Gebrauch zu machen, um zu verhindern, daß die neuerliche Unordnung, worüber er Klage führt, nicht zur vollendeten Thatsache einer in so ungerechter Weise und seit so langer Zeit zum Präjudiz des Kirchenstaates und seines Souverains unternommenen Spoliation werde."

In Serbien bereiten sich besorgnißerregende Dinge vor. Nach dem „Journal de Constantinople" haben mehrere in Belgrad residirende Consuln der fremden Mächte sich genöthigt gesehen, den Fürsten Milosch bezüglich des Verhaltens seiner Regierung im Hinblick auf die auswärtigen Angelegenheiten Vorstellungen zu machen, insbesondere haben sie ihn aufgefordert, die seit einiger Zeit begonnene und den Anforderungen der Zeitverhältnisse so wenig ensprechende propagandistische Politik wie sie die in Bulgarien und Bosnien entdeckten Manöver darthun aufzugeben. Es scheint jedoch nicht, daß diese weisen Rathschläge Früchte getragen haben, da die neuesten Correspondenzen noch sehr ernste Thatsachen melden. So soll von den ehemaligen Wällen der Stadt Belgrad eine gewisse Anzahl alter, der türkischen Regierung gehörender Kanonen ohne Vorwissen Osman Pascha's weggenommen worden sein. Die serbische Regierung ist bereits aufgefordert worden, Genugthuung wegen dieses Aktes zu geben. Im weiteren Verlauf des Artikels deutet das Blatt darauf hin, daß Fürst Karagiorgewitsch Befürchtungen vor politischen Attentaten hege, wie sie in letzter Zeit in Constantinopel vorgekommen, und daß ferner die Rede von einer Abberufung des gegenwärtigen serbischen Kapu-Knaja in Konstantinopel sei, weil dieser sich nicht als blinder Anhänger der Obrenowitsch gezeigt habe. Das „Journ. de Const." meint, daß eine Intervention immer nothwendiger zu werden droht, falls nicht Fürst Milosch den letzten ausführlichen Vorstellungen nachkommend einsieht, daß die Zeit für immer vorüber ist in der eine Politik gleich der von ihm eingeschlagenen einem fürstlichen Hause Garantien für einen Erfolg geben könne.

Die „Times" vom 16. d. sagt, daß England seine Opposition gegen den Bau des Suezkanals aufgebe. Dagegen sagt die „Morningpost" vom 17. d., die Einwilligung Englands in den Bau des Suez-Kanals hieße Aegypten von der Türkei zum Besten Frankreichs trennen; England unterstütze die Pforte bei ihrer desfallsigen Weigerung.

Entwurf einer Städte-Ordnung für das Krakauer Verwaltungsgebiet. (Fortsetzung.)

Sechstes Hauptstück.

Von der Wirksamkeit des Stadtmagistrats.

§. 108. Der Geschäftskreis des Stadtmagistrats zerfällt in zwei Theile:

A. Innere Gemeinde-Angelegenheiten und

B. Oeffentliche Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 109. ad A. Die Geschäfte der ersten Art führt der Stadtmagistrat unter der Mitwirkung und Kontrolle des Gemeinderathes.

Dieselben sind:

1. Die dem Magistrate rücksichtlich der Wahlen zur Gemeindevertretung obliegenden Amtshandlungen.

2. Die Verhandlungen über die Ernennung und die Dienstverhältnisse der Beamten und Diener bei dem Magistrate, den untergeordneten Aemtern und städtischen Anstalten.

3. Die Vertretung der Stadtgemeinde als solcher gegen außen, sowohl in bürgerlichen Rechtsgeschäften, als in dem Geschäftsverkehre mit den Verwaltungsbehörden des Staates, mit anderen Gemeinden und einzelnen Personen.

4. Die Verwaltung des Gemeindeeigenthums und der zur Deckung der Gemeindeerfordernisse eingeräumten Mittel in vollem Umfange.

5. Die gesammte Gebahrung sowohl mit den der Stadtgemeinde unmittelbar gehörenden Geldern und Werthgegenständen, als auch mit jenen, die sie für Rechnung des Staates oder anderer Anstalten oder Personen übernimmt, aufbewahrt und abführt.

6. Die Leitung und Ueberwachung der Kassen und anderer zur Führung einer Verrechnung oder zur Verwaltung anvertrauten Gutes bestimmten Aemter oder Hilfsanstalten.

7. Die Leitung des Armenwesens und die Handhabung der für dasselbe bestehenden Einrichtungen.

8. Die Aufsicht, Leitung und Verwaltung aller Anstalten die auf Kosten der Gemeinde errichtet, oder von anderen für städtische Zwecke gegründet sind, in soweit bezüglich der Letzteren der Stifter nicht eine andere Bestimmung getroffen hat.

9. Die Leitung des Bauwesens und die Obsorge für die Herstellung und Unterhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Brücken, Kanäle, Brunnen, Wasserleitungen und anderen Anlagen, so wie der Ufer- und Schutzbauten an den der Gemeinde gehörigen Gewässern.

10. Die Handhabung der Vorkehrungen zur Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze, zur Pflasterung und Beleuchtung.

11. Die Unterhaltung und Leitung der Feuerlöschanstalten und überhaupt die Sorge für die Herstellung und Erhaltung aller im Interesse der Ortspolizei erforderlichen Anstalten und Einrichtungen und für die Vorkehrungen zur Abwendung der die Sicherheit der Person oder des Eigenthums durch Ueberschwemmung oder durch andere Elementarereignisse bedrohenden Gefahren und zur Unterstützung der Bedrängten in einem die Gemeinde treffenden Nothfalle.

12. Die Sorge für die Approvisionirung der Stadt.

13. Die Einleitung der gesetzlichen Schritte damit die zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlichen Geldmittel rechtzeitig aufgebracht werden.

14. Die Aufsicht über die Grenzen der Gemeindegemarkung.

§. 110. Ausfertigungen, die im Namen der Gemeinde geschehen, müssen vom Bürgermeister oder vom ersten Stadtverordneten unterzeichnet werden. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister oder dem ersten Stadtverordneten und von einem anderen Stadtverordneten oder einem Magistratsrathe unterfertigt werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft zu dessen Eingehung die Zustimmung des Gemeinderathes oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdies diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde, unter Mitfertigung von zwei Gemeinderäthen ersichtlich gemacht werden.

§. 111. Der Magistrat berathet und beschließt in allen Gemeindeangelegenheiten, welche nicht dem Beschlusse des Gemeinderathes vorbehalten sind, er pflegt über die diesem Beschlusse vorbehaltenen Gegenstände die Vorberathung und leitet sie, mit seinen Anträgen an den Gemeinderath.

§. 112. Der Magistrat hat die vom Gemeinderathe gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse soweit solche einer höheren Genehmigung unterzogen werden müssen,

der vorgesetzten Behörde vorzulegen, sofern aber dies nicht erforderlich ist, oder die höhere Genehmigung erfolgte, in Vollzug zu setzen.

§. 113. Wenn eine zum Wirkungskreise des Gemeinderathes gehörige Gemeindeangelegenheit so dringender Natur wäre, daß der Beschluß des Gemeinderathes ohne großen Schaden und Gefahr für die Gemeinde nicht eingeholt werden könnte, so könne der Magistrat und wenn auch dessen Einvernehmung nicht thunlich wäre, der Bürgermeister, beide unter ihrer Verantwortung, die nöthige Verfügung treffen; es muß jedoch nachträglich die Zustimmung des Gemeinderathes und die etwa erforderliche höhere Bestätigung erwirkt werden.

§. 114. Der Magistrat hat jährlich für das nächste Verwaltungsjahr den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindekasse und der Gemeindeanstalten zu verfassen und denselben wenigstens drei Monate vor Beginn dieses Jahres dem Gemeinderathe zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.

Vierzehn Tage vor dieser Prüfung ist der Voranschlag beim Magistrate zur Einsicht der Gemeindeglieder aufzulegen. Die von denselben hierüber mündlich zu Protokoll oder schriftlich abgegebenen Erinnerungen sind bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen. Wenigstens einen Monat vor dem Beginne des Verwaltungsjahres muß der vom Gemeinderathe festgestellte Voranschlag der vorgesetzten Behörde vorgelegt werden.

§. 115. Längstens zwei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres sind vom Magistrate, so wie von den Verwaltungen der Gemeindeanstalten, die in der Einnahme und Ausgabe gehörig belegten Jahresrechnungen dem Gemeinderathe zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

Vierzehn Tage vor dieser Prüfung sind die Rechnungen beim Magistrate zur Einsicht der Gemeindeglieder aufzulegen. Die von denselben hierüber mündlich zu Protocoll oder schriftlich abgegebenen Erinnerungen sind bei der Prüfungin Erwägung zu ziehen.

§. 116. Jährlich ist der vorgesetzten Behörde ein summarischer Auszug aus den, vom Gemeinderathe geprüften und genehmigten Jahresrechnungen nebst einem summarischen Ausweise über den Stand des Eigenthums der Gemeinde und der Gemeindeanstalten vorzulegen.

§. 117. ad B. In Absicht auf die öffentlichen Angelegenheiten, hat der Magistrat, als das für diese Geschäfte eingerichtete Amt innerhalb des Umfangs der Gemeindegemarkung,

1. in Bezug auf die politische Verwaltung in den, der Kreisbehörde unmittelbar untergeordneten Städten die Geschäfte des Bezirksamtes und den der Statthalterei untergeordneten Städten nebst diesen auch jene Geschäfte, welche der Kreisbehörde in erster Instanz zukommen, zu führen;

2. Die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern und Zuschläge durch die unterstehende Gemeindekasse zu besorgen;

3. in gerichtlichen Angelegenheiten.

a) Rechtsstreitigkeiten bis zu dem Betrage von 15 fl. unter den im §. 119 angeführten Beschränkungen zu entscheiden und die Execution der gefällten Entscheidungen zu führen,

b) den Gerichten in Ausübung ihrer Functionen die im §. 119 vorgezeichnete Hilfeleistung zu gewähren.

§. 118. Rechtsstreitigkeiten (§. 117. 3. 3. a.) über einen 15 fl. nicht übersteigenden Betrag werden von dem Magistrate nach bestem Wissen und Gewissen endgiltig und ohne Freilassung eines weiteren Rechtszugs entschieden, wenn der Belangte in der Gemeindegemarkung seinen bleibenden Wohnsitz hat. Das Urtheil ist in die vorgeschriebenen Register einzutragen, aus welchen den Parteien auf Verlangen Ausfertigungen hinauszugeben sind. Die Executionsführung über solche Urtheile steht dem Magistrate nur in sofern zu, als dieselbe auf Fahrnisse und Früchte, die innerhalb der Gemeindegemarkung liegen geführt wird. Auf unbewegliche Sachen und sonstige Tabularfakultäten, sowie auf unbewegliche Sachen außerhalb der Gemeindegemarkung bewilligt die Execution das zuständige Gericht.

§. 119. Die Hilfeleistung für gerichtliche Functionen §. 117. (3. 3. b.) besteht,

a) in der Abschätzung der Feldschäden, welche der Magistrat mit Beziehung zweier Schatzmänner aus der Gemeinde zu bewirken, und wobei der Magistrat, wenn der erhobene Schaden 15 fl. übersteigt, für die Sicherstellung der Entschädigung Seitens des Beschädigten Sorge zu tragen hat,

b) in der Aufnahme des Todesfalls bei Sterbfällen und Veranlassung der einstweiligen Vorkehrung gegen Verschleppung des Nachlasses, dann für die Besorgung der Wirthschaft und die Obhut über die Minderjährigen bis zur Entscheidung der Gerichte.

Die Commission der Vertrauensmänner zur Berathung der Gemeinde-Ordnung in Lemberg hat am 15. d. ihre Arbeiten beschlossen. Sie hatte im Ganzen 22 Sitzungen gehalten.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 17. Dezember. Se. k. k. Apostolische Majestät und Ihre Majestät die Kaiserin haben dem St. Gregorius-Verein zur Unterstützung armer Studirender auch in diesem Jahre je 100 fl., zusammen 200 fl., allergnädigst zu spenden geruht.

Ihre Majestät die Kaiserin haben zu dem von Franz Anton Danninger am h. Weihnachtsabend vorbereiteten Christbaum für verstümmelte arbeitsunfähige Krieger und deren Wittwen und Waisen dem obengenannten Gründer dieser Unterstützungsspenden einen allerhöchsten Beitrag von 200 fl. übergeben zu lassen geruht.

Der Hr. Gouverneur-Stellverter in Dalmatien, FML. Freiherr v. Mamula, welcher bekanntlich an einem Augenübel leidet und sich derzeit bis zur Genesung in Sarold aufhält, befindet sich auf dem Wege der Besserung und dürfte vielleicht im Frühjahre seinen Posten wieder übernehmen können.

Der päpstliche Hauptmann Baron Brake ist von Rom hier angekommen. Derselbe soll beauftragt sein, die für die päpstliche Armee geworbenen Mannschaften nach dem Kirchenstaate zu führen.

Dem Centrale der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Salzburg ist bekannt gegeben worden, daß das Ministerium in Berücksichtigung der dem Vereine zu Gebote stehenden kargen Mittel, die Landesculturzwecke mit Erfolg zu erstreben, eine Subvention von 500 fl. öst. W. zugesagt habe, welche im Jahre 1861 flüssig gemacht werden soll.

In Wiener Neustadt, Neunkirchen und deren Umgebung wird unter den dortigen Evangelischen die Einleitung getroffen, um daselbst eine eigene Pfarrgemeinde zu begründen. Bisher wurde der Gottesdienst in der schon lange erbauten evangelischen Kirche in Wiener Neustadt von den Predigern der Wiener Gemeinde jährlich viermal abgehalten.

Eine Abtheilung Gensdarmen des aufgelösten lombardischen Gensdarmerie-Regiment Nr. 14 ist über Venedig hier eingetroffen. Dieselben haben die österreichischen den sardinischen Diensten vorgezogen und wurden deshalb in das österreichische Grenzgebiet abgesendet.

Die „Preßburger-Zeitung" meldet unterm 17. d. officiell: „Die laut amtlicher Kundmachung in der „Preßburger-Zeitung" vom 11. December d. J. zusammenberufene Berathungs-Commission in Gemeinde-Angelegenheiten, welche durch die Ausscheidung einiger Mitglieder und den Eintritt anderer eine Modification erfahren hat, hält am 27. d. M. die dritte Sitzung."

Ueber die bereits erwähnten Vorgänge in Pesth schreibt die „Pest-Ofner Ztg.": Die Seniorate, welche bis zum Erscheinen des kaiserlichen Patentes vom 1. September l. J. die frühere Bergsuperintendenz der evangelischen Augsburger Confession bildeten, sind durch die Bestimmung des §. 26 dieses kaiserlichen Patentes verschiedenen Kirchendistricten zugewiesen worden.

Obwohl hiedurch der bisherige Verband dieser Seniorate zu einer Superintendenz rechtlich aufgehört und das Bács-Syrmier und Banater Seniorat thatsächlich auch bereits seine Constituirung als besondere Superintendenz begonnen hat, das Sohler aber seine Dankadresse für das gedachte kaiserliche Patent unterbreitete, hatte der Senior des Pesther Komitats-Seniorates Michael Eßtergály dennoch die sämmtlichen zur bisherigen Bergsuperintendenz gehörigen Seniorate zu einem am 15. l. M. zu Pesth abzuhaltenden Superintendential-Convent der früheren Bergsuperintendenz eingeladen.

Von diesem doppelt ungesetzlichen Schritt des Seniors Eßtergály in Kenntniß gesetzt, hat der vorgesetzte Superintendential-Administrator Josef v. Komáromy die geschehehe Ausschreibung dieses Conventes durch den hiezu eingeladenen Senioraten widerrufen und gleichzeitig dem Senior Estergály diese Wiederrufung ebenfalls anempfohlen, so wie denselben wegen seines ungesetzlichen Vorganges zur Rechtfertigung und Verantwortung gezogen.

Ungeachtet dieser gesetzlichen Abmachungen haben sich Abgeordnete einiger zur früheren Bergsuperintendenz gehörigen Seniorate am gestrigen Tage (15ten) ungefähr ½ 10 Uhr Morgens im Saale des Pesther evangelischen Schulgebäudes versammelt nnd ohne Rücksicht darauf daß drei Seniorate sich von der früheren Berg-Superintendenz bereits losgetrennt haben, die bisherige Berg-Superintendenz also thatsächlich bereits aufgelöst erscheint, auch nur die Abgeordneten von fünf Senioraten erschienen waren, sich dennoch als angeblicher Superintendential-Konvent der bisherigen Berg-Superintendenz konstituirt, wurden jedoch an der Abhaltung der Versammlung durch die behördliche Aufforderung, die Versammlung aufzulösen, gehindert, welcher Aufforderung die Anwesenden Folge leisteten und sich noch vor zehn Uhr entfernten. Die gesetzlichen Schritte werden diesfalls eingeleitet. — Gestern um 9 Uhr Morgens fand in der Römisch-katholischen Stadtpfarrkirche ein requiem anniversarium für den verstorbenen berühmten Dichter Kisfaludy statt.

Nach Beendigung des Requiems, ungefähr halb 11 Uhr Vormittags, scheint sich ein Theil der beim Requiem Anwesenden in die gestern abzuhalten beabsichtigte Versammlung der Abgeordneten einiger Senioriate der früheren Berg-Superintendenz am Kohlplatze haben begeben wollen, wo jedoch Niemand mehr zugegen war. — Aus diesem Grunde blieben dieselben vor dem evangelischen Schulgebäude stehen, und es füllte sich allmälig der Platz mit einer neugierigen Volksmenge, so daß sich der anwesende Polizeibeamte veranlaßt fand die versammelte Menge zum Auseinandergehen aufzufordern und den Platz durch die Polizeiwache langsam räumen zu lassen, wobei die Arretirung eines jungen Menschen wegen einer unanständigen Aeußerung stattfand."

Den akademischen Studirenden der Pester Universität wurde aus Anlaß der obigen Vorfälle dem Universitäts-Senat officiell und mit wiederholter ernstlicher Verwarnung in Erinnerung gebracht: daß sie im Sinne der §§. 68—78 der akademischen Gesetze unter sich keine Corporation sind, folglich sich auch jeder in diesem Sinne zu deutenden Handlungen, Zusammenkünfte und Demonstrationen fernerhin genau zu enthalten haben — und daß jede weitere Nichtbeachtung dieser Verwarnung die gesetzlichen Folgen für den Betreffenden unnachsichtlich nach sich ziehen werde.

Ueber Seniorats-Beschlüsse der evangelischen Gemeinden in Ungarn haben wir folgendes nachzutragen: Wie der „Pest. Ll." meldet, haben am 6. d. das Barscher Seniorat A. C., am 7. das gleiche Seniorat zu Balassa-Gyarmath, am 11. die deutsche Gemeinde der Evangel. A. C. in Pest, so wie die evangelische Gemeinde in Ofen sich den Beschlüssen des Käsmarker Districtualconvents angeschlossen. In Balassa-Gyarmath war, wie der „Pest. Ll." schreibt, die Versammlung so zahlreich, wie eine solche wohl noch nie dort stattgefunden, die Intelligenz des ganzen evangelischen Seniorats, viele Reformirte und Katholiken waren zugegen und folgten den Berathungen mit der größten Aufmerksamkeit. Das k. k. Patent vom 1. Septbr., so wie die Verordnung des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. Sept. wurde abgelehnt. Die Redner geistlichen und weltlichen Standes stützten ihre Beweisführung auf §. 4 des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1790/1. Das Seniorat hat beschlossen, ein Bittgesuch an Se. k. k. Majestät zu richten, worin allerhöchstdieselben unterthänigst gebeten werden, das Patent suspendiren und die Abhaltung einer Synode allergnädigst erlauben zu wollen. — In Barsch, wo die Berathung des Seniorats unter Vorsitz des Inspectors Joseph v. Koßtolányi und Sr. Hochw. des Seniors Joseph von Kossányi stattfand, waren nach dem Bericht des „Pest. Lloyd" sämmtliche Gemeinden des Comitats zahlreich vertreten und zu diesem Zwecke eingeladen worden, um für den nächstens in Preßburg oder Schemnitz abzuhaltenden Preßburger Superintendential-Convent, dem das Barscher Seniorat zufolge des a. h. Patentes vom 1. September uud Ministerial-Erlasses vom 2. Sept. einverleibt werden soll, einen Deputirten zu wählen. Se. Hochw. der mitpräsidirende Herr Senior schilderte die Vortheile, welche das allerhöchste Patent den Protestanten Ungarns sichert, und ebenso die Verantwortlichkeit, welche aus dessen Nichtbefolgung dieselben treffen kann; allein demungeachtet ward einstimmig durch sämmtliche weltliche und geistliche Mitglieder beschlossen: bevor irgend ein Abschnitt des allerh. Patentes durch die Gemeinden oder bezüglichen kirchlichen Beamten zur Wirksamkeit eingeführt würde, Sr. k. k. Apost. Majestät eine unterthänigste Adresse zu unterbreiten, welche im Sinne schon der bekannten Adressen des Theiß-Districtes des Pester Seniorats verfaßt wäre. Zu Folge ämtlicher Aufforderung des Pester Seniorats wurden ferner, obgleich die Gesetzlichkeit derselben gleichfalls durch Se. Hochw. den mitpräsidirenden Herrn Senior angefochten ward, einstimmig sowohl aus dem weltlichen als geistlichen Stande Deputirte für den am 15. d. Mts. abzuhaltenden Districtualconvent der Montansuperintendenz erwählt.

Im Trentschiener Seniorat, meldet das „Evangelische Wochenblatt", sind die Gemeinden bereits größtentheils im Sinne des kaiserlichen Patents vom 1. September und der provisorischen Verordnung vom 2. September organisirt und die Presbyterien beeidet; dagegen wurde im Schemnitzer Kirchenpresbyterium auf Veranlassung des bevorstehenden Honther Senioratconventes zwar der Inhalt des kaiserlichen Patentes vom 1. September, als den Wünschen der Evangelischen entsprechend einstimmig anerkannt, jedoch auf Basis des 26. Artikels von 1791 durch Stimmenmehrheit beschlossen, das Patent nur als eine huldreiche kaiserliche Proposition zu betrachten, die durch eine demnächst zu berufende Synode in Verhandlung zu nehmen wäre. Der Vorschlag des Doppelpräsidiums: die Vertretung der Kirche sogleich auf Grundlage des Patentes vom 1. September, jedoch mit Umgehung der Ministerialverordnung vom 2. September provisorisch zu organisiren, und durch die daraus hervorgegangene Synode das kaiserliche Patent im Wege der kirchlichen Gesetzgebung zur definitiven Geltung zu bringen, — blieb in der Minorität.

Deutschland.

Wie eine telegraphische Depesche aus Frankfurt meldet, wurden in der Bundestagssitznng vom 17. d. die Würzburger Anträge gestellt auf: Veröffentlichung der Bundesverhandlungen, gemeinsame Civil- und Criminalgesetzgebung, gleiches Heimats- und Ansäßigmachungsgesetz, Revision der Bundeskriegsverfassung durch organische, nicht numerische Verstärkung der Bundesarmee, Küstenbefestigung der Nord- und Ostsee. (Die für den 15. d. (Donnerstag) fällige Bundestagssitzung wurde auf Sonnabend verschoben, weil mehrere der Bundestagsgesandten den Eröffnungs-Feierlichkeiten der rheinischen Eisenbahn von Koblenz nach Bingen beiwohnen wollten.) Die Bundesferien dauern bis zum 5. Januar.

Die „Preußische Zeitung" bringt einen Artikel über den Rücktritt des General v. Bonin, welches beklagenswerthe Ereigniß man als einen den konstitutionellen Character der preußischen Regierung in Frage stellenden Hergang auszubeuten versucht habe. Es sei unwahr, daß dem seit vielen Monaten im Kriegs-Ministerium bearbeiteten Reformplan, den der General von Bonin den Grundzügen nach bereits Ende August dieses Jahres an Allerhöchster Stelle vorlegte, neuerdings ein anderer Plan entgegengestellt worden sei. Es sei unwahr, daß der Plan des Generals von Bonin sechshunderttausend Thaler oder sechs Millionen Thaler jährlich erfordert haben würde, der diesem entgegengestellte neun oder zehn Millionen Thaler jährlich erfordere. Nur über die Standorte und die Formation der Truppen, über die größere oder geringere Stärke der Truppentheile usw. hätten Differenzen stattgefunden. Das Wesentliche derselben betraf die Stärke, in welcher das Heer im Kriege auftreten soll — sie mußte die bisherige bleiben — und die Kriegsbereitschaft der Landwehr in der neuen Organisation des Heeres. In dieser Frage wichen die von dem General von Bonin projectirten Aenderungen weiter von dem bisherigen Character dieser Institution ab als die entgegenstehende Ansicht. Es sei unwahr, daß es die Absicht gewesen sei, die Umwandelung der Heeresverfassung, insoweit dieselbe eine Abänderung der bestehenden Gesetze erfordert, ohne die Zustimmung der Landesvertretung vorzunehmen. Es sei eben so unwahr, daß dem General von Bonin angesonnen worden sei, einen andern Entwurf der Reform als den seinigen der Landesvertretung vorzulegen. Herr von Bonin habe indessen in einem Stadium der Berathung sein selbstständiges Ermessen wahren zu müssen geglaubt, in welchem die Frage: ob die Reform der Wehrverfassung genau in der von ihm vorgeschlagenen oder in einer in einigen Puncten davon abweichenden Gestalt vorgelegt werden solle, noch von Vorarbeiten abhängig war. In diesem Stadium der Sachlage habe General von Bonin seine Entlassung gefordert. Eben so unrichtig und tendenziös, als die eben gerügten Angaben über den Rücktritt des Generals von Bonin, sei die mehr oder minder accentuirte Hindeutung gewisser Blätter auf den politischen Gegensatz, in welchem sich General von Bonin und sein Nachfolger befinden sollen.

Die kgl. preuß. Hofbeamten, welche nach England gereist waren, um in Bad Torquay eine Wohnung für Se. Majestät den König von Preußen zu miethen, sind auf telegraphische Weisung nach Berlin zurückgekehrt. Die Reise des Königs nach England unterbleibt.

Auch die Magdeburger und die Danziger Kaufmannschaft sind dem in Bremen aufgestellten Grundsatze der Unverletzlichkeit des Privateigenthums zur See in Kriegszeiten beigetreten und haben beschlossen, die Regierung zu ersuchen, daß sie die Durchführung desselben mit Nachdruck fördere. Die englischen Blätter sind übrigens der Bewegung für die Verbesserung des Seerechts nicht alle so feindlich, als die „Times in ihrem neulichen Artikel; das bekannte Handelsorgan, die „Shipping Gazette," beobachtet sogar eine dem obigen Grundsatze günstige Haltung.

Der Mecklenburg'sche Landtag hat am 15. d. den Antrag: Der Engere Ausschuß möge die Regierungen ersuchen, mit den Ständen auf nächstem Landtage Verhandlungen zu eröffnen, betreffend eine den Bedürfnissen entsprechende Revision event. Veränderung der jetzt geltenden verfassungsmäßigen Bestimmungen, mit 50 Stimmen gegen 11 abgelehnt.

Der Vorstand der Nationalvereins hielt kürzlich wieder seine regelmäßige Monatssitzung. Wie man hört, soll denselben noch immer die Organisation des Vereins beschäftigen. Aus Kurhessen waren bis zum vorigen Monat die meisten Beitrittserklärungen eingegangen. Von Interesse dürfte die Notiz sein, daß der vormalige weimarische Minister v. Wydenburgk, welcher jetzt in München lebt, in einem Schreiben an das weimarische Mitglied des Vereinsvorstandes, Rechtsanwalt Fries, sich sehr entschieden gegen den Verein und namentlich gegen die preußische Hegemonie des Eisenacher Programms ausgesprochen hat.

Von den katholischen Studenten an der Universität Bonn wird ebenfalls eine Adresse an den Papst unterzeichnet, welche die Vorgänge in den Legationen auf das Entschiedenste mißbilligt.

Wie baierische Blätter melden, hat das k. Kriegsministerium dem seit einigen Wochen in München anwesenden englischen Capt. Charles Tobias die Erfindung eines Pistols abgekauft, das derart eingerichtet ist, daß mit demselben in einer Minute zwölf Schüsse gemacht werden können, da die von hinten vor sich gehende Ladung sehr wenige Tempos nöthig macht. Der gezogene Lauf bedarf erst nach 400 Schüssen des Reinigens; die Tragweite ist eine sehr große. Die neue Waffe ist sofort anzufertigen und bei allen baierischen Cavallerieregimentern einzuführen.

Frankreich.

Paris, 15. Dezember. Ueber die Antrittsaudienz des neuen österreichischen Botschafters Fürsten Metternich berichtet der „Moniteur": „Der Fürst von Metternich-Winneburg hatte gestern die Ehre, vom Kaiser in öffentlicher Audienz empfangen zu werden, und ihm seine Beglaubigungsschreiben als außerordentlicher Gesandter Sr. k. k. Apostol. Majestät zu überreichen. Se. E. der Gesandte richtete folgende Worte an den Kaiser: „Sire, der Kaiser, mein Herr, als er mich zu seinem Gesandten bei J. k. M. zu ernennen geruhte, trug mir besonders auf, Sie von dem Werthe zu überzeugen, welchen er Ihrer persönlichen Freundschaft beilegt. Nichts würde meinem erhabenen Herrscher angenehmer sein, als die Beziehungen guten Einverständnisses und inniger Freundschaft, an welche die allgemeinen Interessen Europa's sich eng knüpfen, sich mehr und mehr vervollständigen und befestigen zu sehen. Ich meinerseits, glücklich und stolz, wenn meine Bemühungen zur Erhaltung des vollkommensten Einvernehmens zwischen den beiden Regierungen beitragen könnten, wage Ew. Majestät zu bitten, mir das hohe Wohlwollen zu bewahren, von dem Sie mir schon so kostbare Beweise gegeben hat. In der Hoffnung, daß Ew. Maj. diesen Wunsch erhören, und fortfahren wird, mir dieselbe Güte und dasselbe Vertrauen zu bezeigen, habe ich die Ehre, Ihr mein Beglaubigungsschreiben zu überreichen." Der Kaiser erwiederte: „Ich habe die feste Hoffnung, daß die so glücklich wiederhergestellten Beziehungen zwischen dem Kaiser von Oesterreich und mir durch die aufmerksame Prüfung der Interessen der beiden Länder nur noch freundlicher werden können. Seitdem ich den Kaiser gesehen habe, lege ich meinerseits seiner persönlichen Freundschaft einen großen Werth bei. Eine aufrichtige Verständigung zwischen uns, ich zweifle nicht daran, wird durch die Wahl eines Vertreters erleichtert werden, dessen versöhnlicher Character wohl bekannt ist, und der so viel Recht auf mein Vertrauen und meine Achtung hat." — Fürst Metternich wird für diesen Winter noch das bisherige österreichische Gesandtschaftshotel benutzen und erst im Frühjahr ein von ihm gekauftes

Hotel beziehen. — Aus Jeddo, 22. September, meldet der Pariser „Moniteur", daß an diesem Tage die feierliche Auswechselung der Ratificationen des Vertrages, erfolgte, der am 9. October 1858 zwischen Frankreich und Japan geschlossen wurde. — Die Mitglieder der Akademie bereiten sich zur Wahl eines Nachfolgers des Vicomte v. Tocqueville vor. Die beiden Hauptbewerber werden wahrscheinlich der Dominicaner Lacordaire und Hr. Camille Doucet sein. Letzterer war dramatischer Schriftsteller und Mitarbeiter des „Monieur" für das kritische Feuilleton und ist heute Chef der Section der Theater im Staatsministerium. — Der Englische Freihändler Cobden, der noch immer hier weilt, liegt sehr krank darnieder. — Das Redactions-Personal des für die italienische Sache sehr passionirte „Messager de Paris" hat, wie früher schon das des „Siècle", vom Könige Victor Emanuel Decorationen des Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus erhalten; Achille Jubinal ist das Großkreuz zu Theil geworden. — Der „Courrier de Paris" ist von d'Haussonville und Leymarie gekauft worden. — Heute über acht Tage wird Roger in der großen Oper zum ersten Male wieder auftreten. Von den 1900 Plätzen, welche der Saal enthält, war kein einziger mehr zu haben.

Der „Moniteur" vom 16. d. veröffentlicht einen Artikel, welcher die Vortheile (!) des Preßgesetzes auseinandersetzt, von dem er sagt, eine zehnjährige Erfahrung habe seine Weisheit und Nothwendigkeit bewiesen.

Nach Pariser Nachrichten vom 17. d. ist Prinz Jerome noch immer sehr leidend.

Spanien.

Aus Madrid, 10. Dezember, wird gemeldet: „Es wurde der Befehl ertheilt, die Afrikanische Armee durch 12.000 Freiwillige aus den Jägern und der Provinzial- (Reserve-) Infanterie zu verstärken. General Prim ist thätig beschäftiget, einen Weg nach Tetuan zu eröffnen, indem er das Land abholzen uud eine für die Artillerie praktikable Straße herstellen läßt. Das Terrain ist dermaßen steil und gebirgig, daß die Armee bei jeder Bewegung sich erst einen Durchgang bahnen muß." Wie aus Madrid, vom 13. Dezember, telegraphirt wird, waren die Verluste, welche die Mauren bei dem Angriffe auf den Nachtrab der von General Prim befehligten Division erlitten, bedeutend. Die Spanier geben ihren Verlust auf 40 Mann an. Das Gefecht fand am 12. Dezember Statt, und Prim war ausgerückt, um die Bauten an der nach Tetuan führenden Straße zu schützen. Nach Berichten des „Nord" vom 14. Dezember, hat das Expeditions-Corps gegen Marocco eine Verstärkung von 4000 Mann Infanterie und 6000 Mann Cavallerie erhalten. In allen bisher gelieferten Treffen haben die Mauren 500 Mann verloren. Die Cholera wüthet zu Tetuan.

Aus Gibraltar wird von englischer Seite gemeldet, daß sich das ganze Sultanat Marokko zum „heiligen Kriege" gegen Spanien bewaffnet, und daß die Stämme von Mogados 44,000 Mann Cavallerie und 116,700 Mann Infanterie (?) ins Feld stellen wollen.

Nach den neuesten Berichten vom Kriegs-Schauplatze an der westafrikanischen Küste haben am 15. d. 15,000 Mauren die linksseitigen Verschanzungen der Spanier angegriffen. General Ros de Olano umzingelte den rechten Flügel der Feinde. Die Mauren wurden mit dem Bajonnete zurückgeworfen. Die Spanische Artillerie brachte ihnen große Verluste bei. Die Truppen haben ihren Muth bewährt, die Generale Gasset und Garcia sich ausgezeichnet. Die Maroccanische Cavallerie ließ sich zum ersten Mal sehen, wurde aber mit leichter Mühe geschlagen. Die Maroccaner haben 1500 Mann verloren; Spanischerseits zählt man 30 Todte nnd 126 Verwundete.

Belgien.

Nach Berichten der „K.Z." aus Brüssel ist das Loos der vier Löwener Abgeordneten nunmehr entschieden. Verschiedene Mitglieder der Linken, welche Anfangs für deren Zulassung zu stimmen geneigt waren, sind mit Ausnahme von zweien oder dreien anderer Ansicht geworden und die Nichtigkeits-Erklärung der Wahlen steht somit nicht mehr zu bezweifeln.

Italien.

Ein Livorneser Correspondent des „Osservator Triestino" entwirft eine Schilderung der Verhältnisse des Landes und der unter der Bevölkerung herrschenden Mißstimmung; er sagt unter Anderem: „... Die immense Majorität der Bürger harrt auf den günstigen Moment, um dem gegenwärtigen Zustand der Unsicherheit und Unruhe ein Ende zu machen... Würden die gegenwärtigen Machthaber sich freiwillig zurückziehen, so würden auch Florenz, Siena, Arezzo, Lucca und auch Pistoja und Livorno die Rückkehr jener Dynastie proclamiren, welche von Niemanden als von jenen Männern gehaßt wird, die jetzt in Toscana am Ruder sitzen. Wer die provisorische Regierung nicht lobt, mit ihrer Politik nicht übereinstimmt, der wird beobachtet und verhaftet. Wer sollte es also unter so kritischen Verhältnissen wagen, der eigenen Ansicht Worte zu geben? Es ist noch nicht lange her, daß eine Gesellschaft angesehener Florentiner den Plan zum Umsturz der gegenwärtigen schwankenden Macht entwarf; die Versuche wurden jedoch durch Spione entdeckt und vereitelt, was in Livorno in gleicher Weise der Fall war und zu zahlreichen Verhaftungen und Hausuntersuchungen führte, von denen die achtungswerthesten Bürger betroffen wurden. In Livorno selbst dient der Pallast des Gouverneurs den sog. Liberalen zum fortwährenden Zeitvertreib, und man erzählt, daß er jeder Angeberei, daß dieser oder jener der vermeintlichen Rückschrittspartei angehöre, sofort den Befehl zu Verhaftungen und Untersuchungen nachfolgen lasse... Von den Nationalgarden weigern sich nicht Wenige hartnäckig, den Dienst zu versehen; sie sagen, ihre eigenen Geschäfte vertrügen sich nicht mit Patrouillendienst, militärischen Promenaden, Exercitien u. s. w. Es haben derartige Weigerungen bereits zu strengen Bestrafungen geführt; wenn aber die Regierung glaubt, sie könne in Ermanglung regulären Militärs auf die Nationalgarde zur Besorgung des städtlichen Dienstes rechnen, so täuscht sie sich sehr und gibt nicht nur zu allseitiger Unzufriedenheit Anlaß, sondern verschafft sich auch eine Menge Feinde, die ihr, wenn sie sie braucht, den Rücken zuwenden werden."

Wie dem „Journal des Débats" aus Rom 12. Dezember geschrieben wird, sind die Befestigungsarbeiten von Civita Vecchia vollendet. Bekanntlich wurde dieses große Bauwerk unter Leitung französischer Genie-Officiere und Soldaten ausgeführt.

Donau-Fürstenthümer.

Die vorgestern erwähnte Correspond. der „N. N." aus Bukarest, vom 7. d. lautet: Durch ein Circular der Regierung wird eine strengere Behandlung der Fremden, welche die moldau-walachische Grenze überschreiten, befohlen. Die Ursache dieser Verordnung soll ein in der Nähe der bessarabischen Grenze, bei Ismail, neuerdings auf den Fürsten Cousa verübtes Attentat sein. Als der Fürst nämlich über eine Brücke bei Ismail fuhr, brachen plötzlich die Brückenpfeiler an beiden Seiten ein, die Bohlen wichen und es fehlte nicht viel, daß Fürst Cousa im Sumpfe erstickt wäre. Ganz durchnäßt kam er auf der Poststation an; doch hier war nur ein stallartiges Gebäude zur Aufnahme vorhanden und man sah sich genöthigt, weiter zu fahren, um doch einigermaßen besseres Unterkommen zu finden. Ermüdet begibt sich der Fürst zur Ruhe. Doch plötzlich geräth das Haus in Brand, dessen Ursprung nicht zu errathen war. Der Fürst befand sich in einer sehr unangenehmen Situation und soll auch sichtlich ergriffen gewesen sein. Der später wahrgenommene Pulvergeruch, das Erscheinen und Verschwinden mehrerer unbekannter Personen, die man früher nie dort gesehen, und von denen man auch nicht wußte, woher und wie sie herkamen, noch wohin sie verschwanden; einige aufgefundene Brandraketenhülsen mit Flachs und Pech stark zusammengeflochten, lassen keinen Zweifel übrig, daß hier ein Attentat beabsichtigt wurde. Es ist — fügt der Correspondent hinzu — hier der strengste Befehl ertheilt worden, von der ganzen Affaire nicht zu sprechen und auch keine Manifestation zu Gunsten des Fürsten zu gestatten. (Die Redaction der „Neuesten Nachr." bemerkt, daß sie die Verantwortlichkeit für diese Nachricht ihrem Correspondenten überlasse.)

Rußland.

Petersburger Berichte sprechen von der beabsichtigten und wahrscheinlich schon mit dem neuen Jahre beginnenden Einsetzung einer obersten und selbstständigen Censurbehörde, von deren Wirksamkeit man das Aufhören der Klagen hofft, welche jetzt, trotzdem die Censur wirklich bereits in liberalster Weise gehandhabt wird, von allen Ecken und Enden her ertönen. Der Versuch mit dem Censur-Comité von 3 Mitgliedern, unter denen sich auch der Director der dritten Abtheilung der kaiserlichen Kanzlei, General Timascheff, befand, scheint somit den Erwartungen nicht entsprochen zu haben. An die Spitze der neuen Censur-Oberbehörde, wird der Baron Modest v. Korff treten, ein gewissenhafter, liebenswürdiger, streng rechtlicher Mann. Gleichzeitig geht das Gerücht, daß Professor Nikitenko unter der Oberleitung einer neuen Censurbehörde ein officiöses oder inspirirtes oder „die Ansichten rectificirendes" Blatt herausgeben wird. Die Idee zu einem solchen Blatte soll daher entstanden sein, weil der neue Redacteur der „Nordischen Biene," Herr Ussow, ebenfalls mit fliegenden Fahnen in das Lager der Liberalen übergangen ist, und nun factisch keine einzige Zeitung mehr vorhanden ist, welche zur Vorsicht in den Reformen räth — nicht unbedingt alles Alte verwirft und mancher Ueberspanntheit der Neuerer entgegentritt.

Amerika.

Der Abolitionistenputsch zu Harperit Ferry wirkt in Virginien noch immer nach. M's den zum Tod verurtheilten fünf Insurgenten, die im Gefängniß zu Charlestown sitzen, geht es den Bewohnern dieser Stadt wie dem Mann der bei einer Verlosung einen Elephanten gewonnen hat; sie wären sie ums Leben gern los. Denn die absurdesten Gerüchte über angeblich im Werke befindliche Freischarenzüge zur Befreiung der Gefangenen sind im nordöstlichen Virginien im Umlauf, und finden desto mehr Glauben je wahnwitziger sie sind. So befindet sich das ganze Land in einer tödtlichen Angst, die schon zu den lächerlichsten Auftritten geführt hat. Vor acht Tagen erzeugte der Brand einiger Stallungen und Getreideschober eine Panique, die das Staatsoberhaupt von Virginien veranlaßte mit 1000 Mann Miliztruppen nach Charlestown zu ziehen und dort ein förmliches Heerlager aufzuschlagen. Es gebärdeten sich die Virginier in ihrer Angst so toll, daß selbst die Gouverneure der Nachbarstaaten halb und halb an das wirkliche Vorhandensein von Gefahren glaubten, und ihre Milizen dem Gouverneur von Virginien als Hilfsarmee zur Verfügung stellten. Abgesehen von diesen in den Bereich des Komischen fallenden Vorgängen machen sich die Nachwirkungen des Brown'schen Unternehmens in sehr beklagenswerther Weise geltend. Sie zeigen sich sogar an einer Werthverminderung des Grundeigenthums im nördlichen Theil des Staats. „Es habe sich," schreibt ein Correspondent der „New-York Times", gerade der Wohlhabendsten ein banges Gefühl der Unsicherheit bemächtigt, das bereits bei mehreren reichen Familien den Entschluß hervorgerufen habe ihre Besitzungen auszuverkaufen um nach Europa überzusiedeln, wo sie größere Sicherheit für Leben und Eigenthum zu finden hoffen. Die panische Angst vor einem Krieg mit dem Norden durchdringe alle Gesellschaftsclassen; sie hemme alle gedeihliche Entwicklung des Verkehrs- und Erwerbslebens; sie vernichte die Rede- und Preßfreiheit, und mache alle zu gegenseitigen Spionen. Man müsse in Virginien seine Ansichten über gewisse Fragen mit größerer Vorsicht und Aengstlichkeit aussprechen als in Rußland...... Besonders besorgnißerregend sei die Wirkung welche die gegenwärtige tolle Aufregung auf die Stimmung der Sclaven haben müsse. Denn nicht nur bleibe ihnen von allen diesen Vorgängen nichts verborgen, sondern ihre kindische Einbildungskraft vergrößere das Geschehene für ihre Anschauung zu den abenteuerlichsten Dimensionen. Insubordination und offene Widersetzlichkeit würden unter den Sclaven zunehmen, und eine Stimmung erzeugt werden die dann nur noch eines zündenden Funkens bedürfe um in hellen Flammen des Aufruhrs emporzulodern." Von anderer Seite wird es als möglich bezeichnet, daß unter solchen Umständen sich in Virginien endlich Stimmen nach Abschaffung der Sclaverei erheben werden, die wie ein Alpdruck auf der materiellen Enwtickelung des Staates laste. Daß Brown's Hinrichtung aufgeschoben wurde, haben wir vorgestern gemeldet.

Afrika.

Nach einer Madrider Correspondenz hat man jetzt folgende genaue Nachrichten über das, was sich in Marokko nach dem Tode des letzten Kaisers zutrug: In den letzten Tagen des Monats October war allerdings ein Militäraufstand gegen den jetzigen Kaiser ausgebrochen und höchst bedrohlicher Weise für ihn verlangte die schwarze Garde, welche Mequinez vertheidigen und den Staatsschatz bewachen sollte, einen Theil des letzteren, und drohte, was der Sultan nicht gutwillig hergäbe, mit Gewalt zu nehmen. In der That hätte bis jetzt der Kaiser einen Theil seines Schatzes an die 6000 Garden bei seiner Thronbesteigung ausgetheilt; auch der letzte Kaiser Abderhaman, überließ ihnen 1822 ein Viertel seines Schatzes. Sidi Mohammed wollte sich außer dem Kriege gegen Spanien nicht noch andere Schwierigkeiten auf den Hals laden und ließ an die Negergarde eine Summe von 4 Millionen Fr. vertheilen. Damit waren sie zufrieden, und Sidi Pascha wurde in der Moschee von Mequinez von den Ulemas feierlich zum Sultan ausgerufen. Indessen scheint seine Autorität von den höchst kriegerischen Stämmen des Atlas noch nicht anerkannt worden zu sein; wenigstens sind sie bis jetzt seinem Aufrufe noch nicht gefolgt. Nur die Kabylen und Mauren der Ebene sind in Waffen und können etwa 60,000 Streiter stellen. Das Corps, welches augenblicklich in der Nähe von Ceuta kämpft, wird von einem berühmten Marabut befehligt. Dieses Corps ist gut bewaffnet und mit allem Nöthigen versehen: auffallend ist, daß die Zahl der Kämpfer zu Fuß weit größer ist, als die der Reiter. Sidi Mohammed hat verboten, die Kriegsgefangenen zu tödten. Für den Kopf eines Feindes werden nur 3 Fr., für einen Gefangenen aber 20 Fr. bezahlt.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 19. Dezember.

† [Nekrolog.] Vergönnen sie mir, einige Worte ehrenden Nachrufes für den uns vor einigen Tagen so schnell durch den Tod entrissenen Priester Vincenz Spławiński, Katecheten an der hiesigen Musterhauptschule und supplirenden Professor der Katechetik und Methodik an der theologischeu Fakultät der hiesigen Universität. Spławiński, dessen Verlust seine Verwandten, seine zahlreichen Freunde und vor Allen die Volksschule als einen unersetzlichen beklagen, war im Jahre 1812 in Wieliczka geboren; er besuchte das Gymnasium in Bochnia mit Auszeichnung, die philosophischen Studien vollendete er in Lemberg und die theologischen im Priesterconvikte zu Wien. Im Jahre 1836 ausgeweiht, wirkte er mehrere Jahre an verschiedenen Orten als Cooperator in der Seelsorge mit ganzer Aufopferung. Schon damals war die Sorge für die geistige Bildung und sittliche Hebung der Jugend für sein edles Herz ein Bedürfniß, da er überall, wo er war, den Katechetendienst übernahm. Im Jahre 1845 ward er zum Katecheten der Tarnower Haupt- und Unter-Realschule und zum Professor der Katechetik und Methodik an der dortigen theologischen Lehranstalt ernannt. Sein Wirken an diesen Lehranstalten und an dem Präparandenkurse in Tarnów war ein äußerst ersprießliches; die segensreichen Folgen lassen sich noch heute vielfach nachweisen.

Als 1855 an der Krakauer ersten Hauptschule, die dann zur Musterhauptschule erhoben wurde, die Stelle eines Katecheten systemisirt wurde, der zugleich die Professur der Katechetik und Methodik an der theologischen Fakultät der hiesigen Universität übernehmen sollte, wurde Spławiński von der Regierung, der sein eifriges Wirken auf dem Felde der Schule nicht entgangen war, auf diesen zweifachen Posten berufen, welchem Rufe er bereitwillig folgte. Und hier ist es nun, wo Spławiński seine segensvolle Wirksamkeit in dem ausgedehntesten Maße entfaltete. Im Jahre 1855 eröffnete er neben der im Nonnenkloster zu St. Johann untergebrachten Mädchenhauptschule einen ausschließlich von ihm geleiteten Kurs für weibliche Präparanden, zunächst in der Dauer eines Jahres, schon im folgenden Jahre 1856 wurde dieser Kurs zu einem zweijährigen erhoben. Spławiński war die Seele desselben; er ertheilte darin die Erziehungs- und Unterrichtslehre mit so viel Fachkenntniß und solchem Anklang, daß nicht nur viele Nonnen des St. Johannklosters, sondern selbst viele Frauen der Stadt diesen so anregenden und bildenden Vorlesungen beiwohnten.

Seit April 1857 hatte er bei dem Krakauer bischöflichen Consistorium das Referat in Volksschulsachen übernommen und gerade hier bot sich ihm wieder vielfache Gelegenheit, seine reichen Kenntnisse im Interesse der Schule zu verwerthen. Vielfachen und segensreichen Einfluß nahm er noch insbesondere auf die in den Klöstern zu St. Andreas, St. Thomas, St. Catharina und auf dem Zwierzyniec bei den Norbertanerinen untergebrachten Mädchenschulen.

Wir verzichten darauf, ein nur einigermaßen erschöpfendes Bild seiner vielseitigen und ersprießlichen Wirksamkeit zu entwerfen. Sein Wirken, Walten und Schaffen liegt ja vor unser Aller Augen und wird noch in den Herzen zahlloser Schüler und Schülerinen lange hinfort keimen und reichliche Früchte tragen.

Spławiński war ein wahrer und würdiger Priester im schönsten Sinne des Wortes; geliebt von der Jugend, geachtet von Jedermann ob seiner Sanftmuth, Herzensgüte, Frömmigkeit, ob seiner Bescheidenheit und Anspruchslosigkeit bei so großem Wissen. Als Freund, als Sohn, als Bruder kann er als leuchtendes Vorbild hingestellt werden. Im hohen Maße besaß er das Vertrauen der Regierung, die bei jeder Gelegenheit seinen Leistungen die verdiente Anerkennung zu Theil werden ließ. So war der Mann, den der unerbittliche Tod herausriß mitten aus seiner segensreichen Thätigkeit, beweint von allen, die ihn kannten! Eine unabsehbare Menschenmenge begleitete den Trauerzug. Lehrer, deren Freund und Schützer er war, trugen ihn zu Grabe. In eindringenden Worten characterisirten zwei Reden, in der Kirche und am Grabe gehalten, an dem Dahingeschiedenen den würdigen Priester und den berufseifrigen seltenen Schulmann.

Manche Jahre werden dahinrollen, ehe wieder ein Mann erstehen wird mit den Eigenschaften und dem Wirken, wie sie in Spławiński vereint waren. Ruhe seiner Asche!

* Die Nothwendigkeit der Errichtung eines größeren Gebäudes zur Unterbringung des agronomischen Lehrinstitutes in Dublany ist schon längst allgemein anerkannt worden, da die gegenwärtig dort vorhandenen Baulichkeiten sich als bei weitem unausreichend erwiesen haben. Der Lemberger Z.-Corr. des „Czas" berichtet nunmehr, daß die Errichtung eines neuen Gebäudes daselbst mit dem Frühjahr in Angriff genommen wird. Nach dem beabsichtigten Plane soll das ganze Gebäude in einer Länge von 36 Klafter aufgeführt werden, wovon der mittlere Theil zwei Stock, die Flügel nur je ein Stock hoch sein werden. Da das Comité der landwirthschaftlichen Gesellschaft gegenwärtig zum Zwecke des Baues nur über einen Fond von 15000 fl. Conv.-M. als Stände-Beischuß und außerdem über 5000 fl. in National-Anlehens-Obligationen, die der Graf Jabłonowski zu demselben Zwecke hergegeben, verfügt, diese Summe daher zur gänzlichen Ausführung des projectirten Baues zu gering ist, so wurde beschlossen, vor der Hand im Anschlusse an das gegenwärtig bestehende Gebäude nur einen Flügel (den linken) des neuen Baues zu errichten. Die Länge dieses Flügels wird 12 Klafter betragen. Zu ebener Erde werden sich Wohnungen für einen Professor und einen Adjuncten, so wie das chemische Laboratorium befinden. Oben vier große Lehrsäle.

* Wir haben seiner Zeit berichtet, daß auf den Antrag des Grafen Włodzimierz Russocki die Sammlungs-Gelder, welche ursprünglich zu einem Festmahle zu Ehren Sr. Exc. des Herrn Ministers des Innern bei dessen Durchreise durch Lemberg im Sept. d. J. bestimmt waren, zu einem unter dem Namen Gołuchowski gegründeten Stipendium umgewandelt. Der Lemberger Corr. des „Czas" berichtet nunmehr, daß das Sammlungsfonds gegenwärtig auf 9000 fl. CM. gestiegen ist. Hierzu haben die Stände 4000 fl. CM. hinzugefügt und so ist ein Fonds von zusammen 15,000 fl. CM. gebildet worden. Hiervon sind drei Stipendien gebildet; eines von 200 fl. CM. für einen Schüler der Dublaner Agronomischen Anstalt, ein zweites von ebenfalls 200 fl. CM. für einen Studirenden der Natur- und technischen Wissenschaften. Das dritte in Höhe von 250 fl. CM. für einen Schüler der Malerei auf der Schule der Schönen Künste.

* Das Ministerium des Innern hat, wie dem „Czas" aus Lemberg unterm 14. d. geschrieben wird, die Erlaubniß zur Anlegung einer Schule des Pferdebeschlagens, in der gleichzeitig die Elementar-Thierarzneikunde und die Veterinär-Klinik vorgetragen werden soll. Diese Schule wird nach dem Vorbilde der in Laibach bestehenden eingerichtet und die Lehrgegenstände in polnischer Sprache vorgetragen werden. Die Stände haben für diese Schule 15.000 fl. CM. angewiesen und die Stadt aus ihren Mitteln noch 2000 fl. hinzugefügt. Da diese Anstalt hauptsächlich für Oekonomen und Privat-Officialisten berechnet ist, so werden diejenigen, welche hier den Thierarzneikurs zurücklegen nicht das Recht haben, öffentlich, wie examinirte Regierungs-Thierärzte zu prakticiren.

Handels- und Börsen Nachrichten.

— Die bevorstehende Ziehung der fürstlich Esterhazy'schen Lotterielose ist auf den 20 und 21. d. M. vertagt worden, da nach der „W. Z." der fürstliche Hauptzahlmeister wegen des fortwährenden Schneegestöbers von Eisenstadt nicht in Wien eintreffen kann.

— Die Lemberger Handelskammer veröffentlicht ihren Sitzungsbericht vom 8. November. Aus demselben erfahren wir einen Bescheid auf die von der Kammer im Laufe des vorigen Sommers gemachte Eingabe wegen Aufhebung der 30tägigen Wartfrist bei Einlösung der fälligen Coupons vom National-Anlehen. Der vom 16. October datirte Bescheid eröffnet, daß sich das Finanzministerium nicht veranlaßt finde, die Anordnung womit diese Beschränkung verfügt wurde, im allgemeinen aufzuheben, daß aber die Credits-Abtheilungen gleichzeitig ermächtigt worden sind, in Fällen, als dieselben glauben, den unangemeldeten Zahlungs-Anforderungen der Parteien zu genügen können, auch ohne vorangegangene Anmeldung die National-Anlehens-Coupons zu realisiren.

— Auch in Preußisch-Schlesien ist hie und da, namentlich im Nimptscher und im Breslauer Kreise die Rinderpest ausgebrochen.

Lemberg, 14. Dezember. Auf den vorgestrigen Schlachtviehmarkt kamen 232 Stück Ochsen, und zwar aus Szczyrzec 2 Bandeln 31 und 8 Stück, aus Rozdół 7 Partien zu 24, 24, 10, 15, 14, 10 und 6 Stück, aus Josephsberg 2 Partien zu 6 und 7 Stück, aus Bóbrka 2 Bandeln à 15 und 40 Stück, aus Rozwadów 13 und aus Zimna woda 9 Stück. Von dieser Anzahl wurden, wie wir erfahren, am Markte bloß 145 Stück für den Lokalbedarf verkauft, und man zahlte für einen Ochsen, der 280 Pfund Fleisch und 30 Pfd. Unschlitt wiegen mochte, 46 fl.; dagegen kostete 1 Stück, welches man auf 430 Pfd. Fleisch und 70 Pfd. Unschlitt schätzte, 82 fl. 50 kr. Der Durchschnittspreis ergibt sich auf 60 fl. 23 kr. mit 320 Pfd. Fleisch und 41 Pfd. Unschlitt.

London, 16. Dezember. Consols $95\frac{3}{4}$.

Paris, 16. Dezember. Schlußcourse: 3perz. Rente 70.55. — $4\frac{1}{2}$perz. 97. — Staatsbahn 573. — Credit-Mobilier 852. — Lombarden 577. — Man sprach davon, daß der Congreß am 20. oder 22. Jänner eröffnet werden solle.

Paris, 17. Dezember. Schlußcourse: 3perz. Rente 70.60. — $4\frac{1}{2}$perz. 96.90. — Staatsbahn 575. — Credit-Mobilier 851. — Lombarden 576.

London, 17. Dezember. Consols $95\frac{3}{4}$.

Krakauer Cours am 17. Dezember. Silberrubel in polnisch Courant 111 verlangt, 109 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 378 verl., fl. 372 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler $80\frac{1}{8}$ verl., $79\frac{1}{8}$ bezahlt. — Russ. Imperials 10.10 verl., 9.90 bez. — Napoleond'or's 10.— verl., 9.80 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.85 verl., 5.72 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.90 verl., 5.77 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 100 verl., $99\frac{1}{2}$ bezahlt. — Galiz. Pandbriefe nebst laufenden Coupons $84\frac{1}{2}$ verlangt, $83\frac{3}{4}$ bez. — Grundentlastungs-Obligationen 75.— verl., 74.— bezahlt. — National-Anleihe $80\frac{1}{2}$ verl., $79\frac{1}{2}$ bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 125 verl., 123 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn $71\frac{1}{2}$ verlangt, 70 bezahlt.

Lotto-Ziehungen vom 17. Dezember.

Wien:	38	83	34	47	72
Prag:	24	51	58	9	2
Graz:	8	45	5	75	11.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Kopenhagen, 17. Dez. Mittags. Schloß Frederiksborg steht in Flammen. Der König selbst leitet die Löschanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 17. und 18. Dezember 1859.

Angekommen sind die Herrn Gutsbes.: Teofil Ostaszewski, von Galizien. Ladislaus Siemoński, von Galizien. Felix Chwalibóg, von Galizien. Ladislaus Bilski, von Polen. Felix Boduszyński, von Polen. Josafath Kałuski, von Galizien.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Anton Dunikowski, nach Galizien. Heinrich Ritt. v. Truskolaski, nach Galizien. Kajetan Köb, Gen. Insp. der Karl Ludwig-Bahn, nach Wien. Stanislaus Białobrzeski, nach Galizien. Anton Haldziński nach Galizien. Graf Adam Krukowiecki, nach Galizien. Vinzenz Czarnecki, nach Wien. Apolinary Dzwonkowski, nach Galizien. Ladislaus Siemoński, nach Galizien.

N. 12242. **Kundmachung.** (1120. 3)

Zur Wiederbesetzung von Sieben Tabak-Kleintrafiken am Kaźmierz in Krakau und zwar:

I. Krakauer-Gasse gegen Stradom zu vom Haus-Nr. 94 bis 99 Gde. VI.
II. Juden-Gasse vom Haus-Nr. 19 bis 22 Gde. XI. oder vom 87, 88 bis 210 Gde. X.
III. Juden-Gasse vom H.-Nr. 104 bis 108 Gde. VI.
IV. Wolnica sub Haus-Nr. 128, 129 oder 148 bis 152 Gde. VI.
V. Wieliczker-Gasse vom H.-Nr. 13 bis 26 Gde. X.
VI. Klein-Ring vom H.-Nr. 75 bis 80 Gde. X.
VII. Bäcker-Gasse vom H.-N. 54 bis 59 Gde. VI.

wird die Concurrenz-Verhandlung ausgeschrieben.

Der Verkehr betrug in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende October 1859:

ad I. An Tabak $17454\,^{18}/_{32}$ Pfd.
im Gelde . . . . . . 26267 fl. $84\,^{1}/_{2}$ kr.
Stempelmarken im Gelde . 5054 fl. 70 kr.
Zusammen . 31322 fl. $54\,^{1}/_{2}$ kr.
ad II. An Tabak $2972\,^{27}/_{32}$ Pfd.
im Gelde . . . . . . 2687 fl. 63 kr.
ad III. An Tabak $3343\,^{15}/_{32}$ Pfd.
im Gelde . . . . . . 4073 fl. 49 kr.
ad IV. An Tabak $3186\,^{18}/_{32}$ Pfd.
im Gelde . . . . . . 3851 fl. $16\,^{1}/_{2}$ kr.
ad V. An Tabak $1616\,^{14}/_{32}$ Pfd.
im Gelde . . . . . . 1791 fl. $67\,^{1}/_{2}$ kr.
ad VI. An Tabak $1791\,^{24}/_{32}$ Pfd.
im Gelde . . . . . . 1696 fl. 79 kr.
ad VII. An Tabak $886\,^{2}/_{32}$ Pfd. im Gelde . . . . . . 1400 fl. 45 kr.

Die mit dem Vadium belegten schriftlichen Offerten im Betrage von
ad I. . . . . . . 280 fl.
ad II. . . . . . . 30 fl.
ad III. . . . . . . 45 fl.
ad IV. . . . . . . 40 fl.
ad V. . . . . . . 20 fl.
ad VI. . . . . . . 18 fl.
ad VII. . . . . . . 14 fl.
österr. Währ. sind bis 20. December 1859 Abends 6 Uhr bei dieser Finanz-Bezirks-Direction zu überreichen.

Die näheren Pachtbedingnisse können hieramts eingesehen werden. Krakau, am 6. December 1859.

N. 36250. **Kundmachung.** (1136. 3)

Die königl. preußische Regierung zu Oppeln hat mit Zuschrift vom 2. d. M. Z. 1515 anher eröffnet, daß aus Anlaß der im Lemberger Verwaltungs-Gebiete und in Mähren ausgebrochenen Riderpest für in den Oppelner Verwaltungsbezirk einzuführendes Vieh und davon herstammende Handelsartikel längs der Kreise Beuthen, Pleß, Rybnik, Ratibor, Leobschütz, Neustadt und Neuße die Grenze unter nachstehenden Modalitäten gesperrt wurde:

1. Es darf kein Hornvieh aus den österreichischen Staaten über die Grenze der vorbenannten Kreise ohne Abhaltung einer Quarantaine von 21 Tagen, während welcher es völlig gesunden befunden worden ist, an den bestimmten Einlaßpuncte eingebracht werden.
2. Schwarz- und Wollenvieh muß am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung oder durch Wäsche in bedeckten Raumen unterworfen werden, und einer gleichsorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der auszuführenden Behörde die Treiber unterziehen.
3. Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange gänzlich befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (ausschlißlich der Borsten) nur in Säcken und Ballen verpackt eingehen, und in diesem Zustande in das Innere des Landes weiter befördert werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute (die im Winter hart gefrornen Häute können selbstverständlich für trockene Häute nicht erachtet werden) und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht vollständig befreit sind, müssen sogleich an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch dann statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreit gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

4. Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (d. i. geschmolzenes Talg inhäutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talg völlig getrennt und vernichtet worden sind.
5. Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden an der Grenze unbedingt zurückgewiesen.

Diese Mittheilung beeilt sich die k. k. Landes-Regierung hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 8. December 1859.

Z. 6793.jud. **Edict.** (1128. 3)

Das k. k. Bezirksamt als Gericht in Biala bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß durch die Erledigung des Krakauer k. k. Landesgerichts vom 14. November 1859 Nr. 16048 der Lodygowicer Insasse Michael Kuffel als Verschwender erklärt, unter die Curatel gestellt und der dortige Grundbesitzer Simon Worek zum Curator bestellt worden ist.

Es wird daher Jedermann gewahrnt mit diesem Verschwender welch immer Verträge zu schließen oder ihm Darlehen zu machen, welche für ungültig erklärt werden müßten. Biala, am 25. November 1859.

N. 24980. (1107. 1-3)

Kundmachung

der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau.

1. Ueber Anordnung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums werden außer dem gegenwärtig im Verschleiße stehenden echten Havanna-Cigarren noch die Vorräthe der nachstehenden Havanna-Cigarren älterer Sorte verschlissen werden.

Aus dem alten Tarife: Post-Nr.	Gattung	Einreihung in den Tarif: Post-Nr.	Gattung	Preis für 100 Stück fl.	kr.	für 1 St kr.
1	Regalia } Echte Cabannos	1	Regalia I. Kathegorie	30	—	—
2	„ Media } und	2	„ Media „	20	—	—
6	Millares Nr. II. } Partagas	3	Millares Londres „	15	—	—
12	Regalias Nr. I.	7	Regalia Media II. Kathegorie	12	25	13
13	„ II.	7	„ „	12	25	13
14	„ III.	5	„ Britanica „	17	—	18
15	„ IV.	4	„ Grande „	19	—	20
16	Panetelas	8	Panetelas „	9	50	10
17	Damas	9	Damas „	8	50	9
18	Millares Comunes Nr. I.	11	Millares Comunes „	7	50	8
19	„ „ II.	11	„ „	7	50	8

2. Um die vorstehende Einreihung auf den Cigarren-Kistchen ersichtlich zu machen, ohne die Kennzeichen ihres Ursprunges für die Käufer sowohl, als auch für die Evidenzhaltung der Verschleiß-Magazine zu verwischen, werden Preiszettel, welche die Angabe der Preise nach den neuen Tarife enthalten, auf der geeigneten Stelle der alten Etiquetten aufgeklebt werden.
3. Sobald diese Bezeichnung vorgenommen sein wird, wird der Verschleiß der bezeichneten älteren Havanna-Cigarren beginnen, und zwar wird derselbe
4. unter den in der hierämtlichen Kundmachung vom 14. Jänner 1859 Z. 29869 enthaltenen Modalitäten stattfinden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 28. November 1859.

Kundmachung

(1131. 2-3)

der kais. königl.  privil. galizischen

CARL LUDWIG-BAHN.

Die k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn beabsichtigt am Stationsplatze zu Dembica

ein stabiles Heizhaus

und ein Wohnhaus für Bahnbedienstete nebst Röhrenleitungs-, Wasserabzugs- und Unrathskanälen

zu erbauen und die Herstellung im Offertwege zu vergeben.

Die Baukosten sind veranschlagt:

Für das Heizhaus . . . . . 42445 fl. 61 kr.
„ den Röhrenleitungskanal mit . 637 fl. 55 kr.
„ das Wohngebäude mit . . 10040 fl. 18 kr.
„ die Wasserabzugs- und Unrathskanäle mit . . . . . . 1115 fl. 28 kr.
also in der Totalsumme von . . 54238 fl. 62 kr.

Die Offerte müssen die Erklärung enthalten, daß der Offerent die Pläne und Baubedingnisse eingesehen, unterfertigt und wohl verstanden habe, ferner muß der Nachlaß in Percenten deutlich ausgedrückt, und endlich muß die Befähigung des Offerenten zu solchen Bauführungen nachgewiesen werden.

Die derart verfaßten Offerte müssen **bis 27. December l. J.** versiegelt mit der Aufschrift:

„Anbot zur Herstellung des Heizhauses zu **Dembica**"

an die Centralleitung der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn in Wien eingesendet werden.

Dem Offerte ist ein Vadium von 2700 fl. öst. W. in Baaren oder in börsenmäßigen Effecten nach dem Curswerthe des vorhergehenden Tages berechnet, beizulegen.

Das Bauproject ist bei der Central-Leitung in Wien, Galvagnihof 2. Stiege, 3. Stock, und bei unserer Betriebs-Leitung in Krakau einzusehen.

Wien, am 8ten December 1859.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Die Niederlage des Tenczyneker Dampfmehls in den Tuchlauben (Sukiennice)

hat sich bei den herannahenden Feiertagen mit dem reichlichsten Vorrathe aller Gattungen

Tenczyneker Dampfmehls

versehen. (1134. 3)

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
18	2	327'' 95	— 7·2	100	Ost schwach		Schnee		
18	10	27 06	— 6·4	100	„ mittel	heiter	„	—9,1	—5,7
19	6	26 40	— 2·6	100	West mittel		„		

Wiener-Börse-Bericht

vom 17. Dezember.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	70.—	70.25
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	81.60	81.80
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	74.50	74.60
dtto. „ 4½% für 100 fl.	65.75	66.—
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	365.—	370.—
„ 1839 für 100 fl.	123.75	124.25
„ 1854 für 100 fl.	115.75	116.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.25	17.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	91.50	92.—
von Ungarn . . zu 5% für 100 fl.	75.50	75.75
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	74.—	74.50
von Galizien . . zu 5% für 100 fl.	74.50	75.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	72.50	73.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	73.25	73.75
von an d. Konländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—	—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	908.—	910.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. v. D. pr. St.	217.20	217.40
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	588.—	590.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1984.—	1986.—
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	278.20	278.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	177.50	178.—
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	141.50	142.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	160.—	161.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	112.—	116.—
der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	454.—	457.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	230.—	235.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	345.—	350.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. { 6jährig zu 5% für 100 fl.	101.—	102.—
10jährig zu 5% für 100 fl.	97.50	98.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	94.—	94.50
der Nationalbank auf österr. Wäh. { 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.—	90.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . pr. St.	105.25	105.50
der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	104.25	104.50
Esterházy zu 40 fl. CM.	—.—	—.—
Salm zu 40 „	40.50	41.—
Palffy zu 40 „	38.25	38.50
Clary zu 40 „	37.50	38.—
St. Genois zu 40 „	38.50	38.75
Windischgrätz zu 20 „	23.50	24.—
Waldstein zu 20 „	27.50	28.—
Keglevich zu 10 „	16.25	15.75

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	105.75	106.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	105.75	106.—
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	93.10	93.20
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	123.—	123.25
Paris, für 100 Franken 3½%	49.—	49.10

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —79 Nkr.	5 fl. —80 Nkr.
Kronen	16 fl. —85 „	16 fl. —85 „
Napoleonsd'or	9 fl. —83 „	9 fl. —85 „
Ruff. Imperiale	10 fl. — 3 „	10 fl. — 5 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

Z. 9267. **Edict.** (1101. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, es werde zur Befriedigung der, der Fr. Melania Olearska gebührenden Summe pr. 413 fl. 35¾ kr. CM. oder 434 fl. 27 kr. ö. W. sammt den gegenwärtigen im gemäßigten Betrage von 38 fl. 23 kr. ö. W. zuerkannten Executionskosten, die Relicitation der der Fr. Henriette Gräfin Sołtyk 2. Ehe Kuczkowska gehörigen, beim bestandenen Tarnower k. k. Landrechte am 18. Mai 1836 im Executionswege veräußerten im Tarnower Kreise gelegenen Güter Czarna bewilligt, welche bei diesem k. k. Kreisgerichte in einem einzigen am 20. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags abzuhaltenden Termine unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Die Güter Czarna werden ohne Urbarial-Entschädigung verkauft und zum Ausrufspreise wird der erhobene Schätzungswerth von 12049 fl. 16 kr. CM. oder 12651 fl. 73 kr. ö. W. angenommen.
2. Jeder Kauflustige hat zu Handen der Feilbietungs-Commission den Betrag von 605 fl. CM. oder 635 fl. 25 kr. ö. W. baar zu erlegen.
3. Der Meistbietende wird verpflichtet sein, nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings, die auf diesen Gütern haftenden Forderungen jener Gläubiger, welche vor der allenfalls sich ausbedungenen Aufkündigung die Zahlung dieser ihrer Forderungen nicht würden annehmen wollen zu übernehmen, die übrigen collocirten Gläubiger aber gemäß der festgesetzten Zahlungsordnung binnen 30 Tagen, vom Tage der ihm eingehändigten Zahlungstabelle an gerechnet, entweder zu eigenen Händen zu befriedigen, oder die ihren Forderungen entsprechende Summe im hierstelligen Depositenamte zu erlegen — oder auch mit ihnen (was ihm frei stehet) daßhalb anders übereinzukommen, und sich in eben dieser Zeitfrist von 30 Tagen, hiergerichts darüber auszuweisen. Was aber die aus dem Schätzungsacte ersichtlichen Grundlasten anbelangt, diese wird der Käufer ohne Abschlag vom angebotenen Kaufpreise tragen müssen; schließlich wird rücksichtlich der Fundationsforderungen bemerkt, daß diese vermög der vom k. k. Fiscus bei Einvernehmung der Hypothekar-Gläubiger rücksichtlich der zugestattenden erleichternden Licitations-Bedingnisse gegebenen Aeußerung so lange auf den benannten Gütern, in so weit sie in den Kaufschilling eingerechnet wären, belassen werden, bis die k. k. Landesstelle die Einbringung derselben wird entschieden haben.
4. Sollte der Käufer den angebotenen Kaufschilling gemäß der letztangeführten 3. Bedingung nicht auszahlen, so werden auf Verlangen eines jeden hypothecirten Gläubigers oder des Schuldners auf Gefahr und Umkösten des Käufers, dieselben Güter ohne neue Schätzung auch unter dem Schätzungswerthe, in einem einzigen Termine öffentlich veräußert werden, für den daraus erfolgenden Schaden, und Umkösten hat der Käufer nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem übrigen Vermögen, falls das Angeld zur Deckung derselben nicht hinreichen würden — zu haften.
5. Nachdem der Käufer der dritten Bedingung wird Genüge geleistet haben, wird demselben das Eigenthumsdecret ausgefertigt im Grunde dessen er auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Güter in der Landtafel verbüchert, in physischen Besitz gerichtlich eingeführt und alle Schulden, ausgenommen jene, die bei dem Käufer zu verbleiben hätten, aus diesem Gütern gelöscht werden.
6. Dem Käufer wird freigestellt, auch vor der zuergehenden Zahlungsordnung nach abgehaltenen Feilbietung den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings nach Abschlag des im Baaren erlegten Angeldes im hiergerichtlichen Depositenamte zu erlegen, in welchem Falle ihm der physische Besitz, und die freie Nutznießung der gekauften Güter übergeben wird, jedoch wird er als dann von den bei ihm ausständigen zwei Drittheilen des Kaufschillings 5% Zinsen vom Tage des übernommenen Besitzes an gerechnet, jährlich decursive entweder an das hierortige Depositenamt abzuführen, oder solche Zinsen sammt der Capitalssumme seiner Zeit gemäß der 3. Bedingung auszuzahlen verbunden sein; im Falle aber, daß diese zur Befriedigung der Interessen derjenigen Gläubiger welche vor der sich ausbedungenen Aufkündigung die Zahlung ihrer Forderungen nicht annehmen wollten, nicht hinreichen sollten, wird derselbe verbunden sein, auch 5% Zinsen vom Betrage des erlegten Kaufschillings-Drittheils, in so weit, als solche zur Befriedigung der Interessen dieser nun besagten Gläubiger werden verwendet werden müssen, jährlich vom Tage des übernommenen Besitzes, an das Depositenamt zu entrichten.
7. Es versteht sich von selbst, daß der Käufer alle mit diesen Gütern verbundenen Grundlasten vom Tage des erlangten physischen Besitzes, besonders ohne allen Regreß, zu tragen haben wird.

Von dieser Licitation werden beide Theile, sämmtliche Hypothekargläubiger dann diejenigen, welche außer den benannten Gläubigern vor der zu bewilligenden Feilbietung die Güter Czarna noch belasten sollten, oder denen der die zwangsweise Feilbietung ausschreibende Bescheid zeitlich nicht zugestellt werden sollte, mittelst Edictes und des in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Hoborski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Rosenberg bestellten Curotors verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 2. November 1859.

N. 9267. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski wiadomo czyni, że na zaspokojenie summy należącéj Pani Melanii Olearskiéj wynoszącéj 413 złr. 35¾ kr. mk. albo 434 złr. 27 kr. w. a. wraz z kosztami egzekucyjnemi odbędzie się relicytacya w tymże Sądzie dóbr Czarna w Cyrkule Tarnowskim położonych, Hrabinie Henryce Sołtyk drugiego małżeństwa Kuczkowska należących, w terminie jednym, na dniu 20. Lutego 1860 o 10téj godzinie zrana pod następującymi warunkami:

1. Dobra Czarna będą sprzedane bez wynagrodzenia indemnizacyjnego, jako summa pierwszego wywołania wzięta jest cena szacunkowa w kwocie 12049 złr. 16 kr. mk. albo 12651 złr. 73 kr. w. a.
2. Każdy chęć licytowania mający winien do rąk komisyi licytacyjnéj kwotę 605 złr. mk. albo 635 złr. 25 kr. w. a. złożyć.
3. Najwięcéj ofiarujący obowiązanym będzie, długi na tychże dobrach intabulowane, w miarę ofiarowanéj przez się ceny kupna tych wierzycieli przyjąć i z ceny kupna potrącić, którzyby przed zastrzeżonym wypowiedzeniem summ swoich, wypłatę przyjąć niechcieli, innym zaś wierzycielom stósownie do wypaść mającego porządku wypłaty w 30 dniach po doręczonéj sobie tabeli płatniczéj kollokowane summy lub do rąk wypłaci, lub do depozytu sądowego złoży, wszakże wolno mu jest z wierzycielami inaczéj ułożyć się. — Obowiązany także będzie kupiciel w tym samym terminie (dni 30tu) w tutejszym c. k. Sądzie z uiszczonéj wypłaty kollokowanym wierzycielom wywieść się, ciężary zaś gruntowe w akt oszacowania wchodzące bez onych z ofiarowanéj przez siebie ceny kupna potrącenia, sam ponosić winien będzie. Co się zaś tyczy summ fiskalnych, takowe stósownie do deklaracyi c. k. Fiskusa w czasie przedsięwziętéj komisyi z hypotecznemi wierzycielami względem dozwolenia łatwiejszych warunków licytacyi uczynionéj, jak dalece w ofiarowanéj cenie kupna pomieszczą się, tak długo przy dobrach kupionych zostaną, dopóki wypłatę onym c. k. Rząd krajowy nie nakaże.
4. Jeżeliby kupiciel ofiarowaną przez się cenę kupna stósownie do punktu 3go dopiéro pomienionego niewypłacił, na ówczas na żądanie czyli dłużnika, czyli téż któregokolwiek z wierzycieli dobra te na koszt i niebezpieczeństwo jego bez nowéj detaxacyi w jednym tylko terminie także niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą, a za szkody i koszta ztąd wynikłe kupiciel nietylko z złożonego wadium, ale i z innego majątku gdyby wadium nie wystarczyło, odpowiedzialnym będzic.
5. Skoro zaś kupiciel punktowi 3. zadosyć uczyni, dekret własności, posesya tabularna i fizyczna kupionych dóbr temuż (jednak na jego koszt) oddane, a długi wszystkie, wyjąwszy te, któreby przy kupicielu pozostać miały, z tychże dóbr wyextabulowane zostaną.
6. Wolno jest kupicielowi i przed wypaść mającym porządkiem wypłaty kiedykolwiek po odbytéj licytacyi jedną trzecią część ofiarowanéj przez się ceny kupna, wrachowawszy gotowizną złożony zakład, do depozytu sądowego złożyć, co gdy uczyni posesya fizyczna i wolne używanie na własność kupionych dóbr temuż oddane zostanie, jednak obowiązanym będzie od pozostałych u siebie ⅔ części ceny kupna procent po 5 od 100 od dnia otrzymanéj fizycznéj posesyi rachować się mający co rok z dołu lub do depozytu sądowego składać, lub takowy procent razem z kapitałem w swoim czasie stósownie do punktu 3go wypłacić, w przypadku zaś gdyby pomienione procenta od ⅔ częsc ceny kupna na zaspokojenie prowizyów onych wierzycieli, którzyby przed zastrzeżonym wypowiedzeniem summ swoich przyjąć niechcieli, niewystarczyły, także procenta po 5 od 100 od złożonéj jednéj trzeciéj części ceny kupna, która na zaspokojenie tychże wierzycieli, obróconą zostaćby musiała, od dnia osiągnionego fizycznego posiadania corocznie do depozytu płacić winien będzie.
7. Rozumie się, iż wszelkie ciężary gruntowe do tychże dóbr przywiązane od dnia otrzymanéj fizycznéj posesyi, kupiciel osobno bez wszelkiego regresu ponosić będzie.

O téj licytacyi zawiadamiają się obie strony i wszyscy hypotekowami wierzyciele z pobytu wiadomi do rąk własnych, zaś z miejsca pobytu niewiadomi i ci, którzyby o rozpisanéj niniejszéj licytacyi niedosyć wcześnie zawiadomieni zostali, niniejszem obwieszczeniem z tym dodatkiem, iż onymże do bronienia ich praw, za kuratora tutejszy adwokat Hoborski, któremu jako zastępca adwokat Rosenberg wyznaczony jest, ustanowiony został.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 2. Listopada 1859.

Z. 2957. civ. **Edict.** (1109. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. städt. deleg. Bezirks-Gerichte wird hiemit bekannt gemacht, es sei über Einschreiten der k. k. Finanz-procuratur Namens des hohen Aerars zur Befriedigung der Urtheilsgebühr pr. 2 fl. CM. sammt der hievon seit 4. April 1858 gebührenden 5% Verzugszinsen ferners zur Befriedigung der Stempelgebühr von 2 fl. CM. sammt den hievon seit 19. December 1857 zu berechnenden 5% Verzugszinsen, endlich zur Einbringung der mit 13 fl. 27 kr. ö. W. zuerkonnten Executionskosten die zwangsweise Feilbietung der zu Gunsten des Anton Janowski im Lastenstande der Güter Michalczowa dom. 12 pag. 198 n. 10 on. und auf dem hierauf dom. 274 pag. 104 n. 45 on. intabulirten rückständigen Kaufpreise der gegenwärtig laut dom. 274 pag. 93 n. 31 här. der Josefa Bukowska gehörigen Antheile haftende Summe pr. 2000 flp. bewilliget worden welche hiergerichts in drei Terminen, u. z.: am 20. Jänner 1860, am 24. Februar 1860 und am 23. März 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten worden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der Nominalwerth pr. 2000 flp. oder 500 fl. WW. oder 200 fl. CM. oder 210 fl. ö. W. angenommen.
2. Jeder Kauflustige ist gehalten an Vadium 10% d. i. 20 fl. CM. oder 21 fl. österr. W. im Baaren zu Händen der Licitationscommission zu erlegen, welches dem Bestbieter in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Licitanten aber nach erfolgtem Zuschlage der feilzubietenden Summe zurückgestellt wird.
3. Der Bestbieter ist verbunden den ganzen Kaufschilling in welchen das Vadium eingerechnet wird, längstens binnen 30 Tagen von der Zustellung des die Feilbietung genehmigenden Bescheides gerichtlich zu erlegen.
4. Sobald der Bestbieter den Kaufschilling erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsrecht der Summe ertheilt, derselbe wird auf Grund der dießfalls auszufertigenden Urkunden als Eigenthümer intabulirt, die Lasten werden von der in Rede stehenden Summe gelöscht und auf den Kaufschilling überwiesen werden.
5. Sollte der Ersteher den Licitationsbedingungen in was immer für einem Puncte nicht genau nachkommen, so wird die fragliche Summe auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Licitationstermine um jeden Preis veräußert und das erlegte Vadium zu Gunsten der Gläubiger eingezogen werden.
6. Die Feilbietung findet in drei Terminen, und zwar: am 20. Jänner 1860, 24. Februar 1860 und am 23. März 1860 Statt. Sollte die Summe in den ersten zwei Terminen nicht wenigstens um zwei Drittheile des Nominalwerthes an Mann gebracht werden, so wird dieselbe im dritten Termine um jeden Preis veräußert werden.
7. Der Tabularstand dieser Summe ist aus dem Tabularauszuge in der hiergerichtlicher Registratur zu ersehen.

Neu-Sandez, am 23. October 1859.

N. 2957. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd delegowany powiatowy w Nowym Sączu podaje niniejszym do powszechnéj wiadomości, iż w skutek prośby c. k. Prokuratoryi finansowéj w imieniu wysokiego Skarbu na zaspokojenie wyrokowéj taxy w kwocie 2 złr. mk. wraz z 5% odsetkami zwłoki od dn. 4. Kwietnia 1858 r. przypadającemi, daléj na zaspokojenie należytości stęplowéj w kwocie 2 złr. mk. wraz z 5% odsetkami zwłoki od dnia 19. Grudnia 1857 należącymi się, nareszcie dla ściągnienia obecnych kosztów egzekucyi w kwocie 13 złr. 27 kr. w. a. przyznanych dozwoloną została sprzedaż przymusowa summy 2000 złp. na rzecz Antoniego Janowskiego w stanie biernym dóbr Michalczowa dom. 12 pag. 198 n. 10 on. zahipotekowanéj, a oraz na resztującéj cenie kupna i sprzedaży części obecnie według dom. 274 pag. 93 n. 31 här. do P. Józefy Bukowskiéj należących, która to resztująca cena kupna sprzedaży na tychże dobrach Michalczowa pod dom. 274 pag. 104 n. 45 on. zabezpieczona się znajduje ciężącéj.

Sprzedaż ta w trzech terminach, a mianowicie: na dniu 20. Stycznia 1860, 24. Lutego 1860 i 23. Marca 1860 każdą razą o 10téj godzinie zrana w tym c. k. Sądzie pod następującymi warunkami się odbędzie:

1. Cenę wywołania stanowić będzie wartość nominalna powyższéj summy 2000 złp. czyli 500 złr. ww. czyli 200 złr. mk. czyli 210 złr. w. austr.
2. Każdy do kupna zgłaszający się obowiązany będzie złożyć w gotowiznie, jako wadium do rąk komisyi licytacyjnéj 10tą część ceny wywołania t. j. 20 złr. mk. czyli 21 złr. w. a., które to wadyum najwięcéj ofiarującemu w cenę kupna wliczonym, innym zaś licytantom zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconym zostanie.
3. Nabywca obowiązanym będzie całą cenę kupna w którą wadyum się wliczy, najpóźniéj w 30. dniach po doręczonéj mu uchwale licytacyą zatwierdzającéj sądownie złożyć.
4. Jak tylko nabywca złoży cenę kupna zaraz przyznanem mu zostanie prawo własności nabytéj summy, a zatém na mocy dokumentów w tym celu wystósować się mających, jako właściciel téj summy zaintabulowanym wszystkie ciężary z takowéj wymazane i na cenę kupna sprzedaży przeniesione będą.
5. Gdyby zaś nabywca któremukolwiek z warunków licytacyi zadosyć nie uczynił, wówczas summa wyż oznaczona na jego koszt i stratę w jednym terminie za jakąkolwiek cenę sprzedaną, a wadyum przez niego złożone na rzecz wierzycieli za przepadłe uznanem zostanie.
6. Sprzedaż odbywać się będzie w trzech terminach, gdyby zaś summa licytacyi podpadająca w pierwszych dwóch terminach przynajmniéj za cenę wywołania sprzedana być niomogła, wówczas na 3cim terminie za jakąkolwiek cenę sprzedaną będzie.
7. O stanie hypotecznym téj summy można powziąść wiadomość z wyciągu tabularnego w registraturze Sądu tutejszego, lub téż w tabuli krajowéj.

Nowy-Sącz, dnia 23. Października 1859.

N. 16754. **Edict.** (1142. 3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau, wird auf Ansuchen der Eheleute Nicolaus und Maria Jaworniccy zur Befriedigung der Summe pr. 14,856 flp. sammt 4% Zinsen vom 9. Juli 1855, Gerichtskosten pr. 11 fl. CM. den schon mit 4 fl. CM. zuerkannten und den jetzt im gemäßigten Betrage von 16 fl. 92 kr. ö. W. zugesprochenen Executionskosten, die executive Feilbietung der, über der, der Frau Ludovica Pieterkiewicz gehörigen Realität Nr. 333 Gde. III. Krakau Hpt. Gde. III. vol. nov. 2 pag. 554 Nr. 17 on. im Grunde Notariatsactes vom 19ten Februar 1846 zu Gunsten der Masse des Johann Grafen Parys ursprünglich mit 10,980 flp. nunmehr aber annoch im Restbetrage pr. 9403 flp. 18 gr. haftenden Summe sammt allen rückständigen und laufenden 5% Zinsen, auf drei nacheinander folgenden Terminen, am 20. Jänner, 17. Februar und 16. März 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter folgenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Zum Ausrufspreise wird der Nominalbetrag dieser Summe pr. 9403 flp. 18 gr. oder 2350 fl. 90 kr. ö. W. angenommen, und dieselbe weder beim ersten noch zweiten, sondern erst beim dritten Feilbietungstermine unter diesem Betrage hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat 10% obigen Betrages d. i. 235 fl. 9 kr. ö. W. als Vadium zu Händen der Licitations-Commission im Baaren, oder in k. k. österreichischen öffentlichen Creditspapieren nach dem Curse, welcher den Nennwerth nicht übersteigen darf, zu erlegen.
3. Das Vadium des Meistbietenden wird zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber gleich nach geschlossener Licitation zurückgestellt werden.
4. Der Meistbieter ist gehalten, das erste Drittheil des angebotenen Kaufpreises im Baaren mit Einrechnung des im Baaren erlegten Vadiums binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungsact bestättigenden Bescheides zu Gericht zu erlegen.
5. Die übrigen ⅔ Theile des Kaufschillings werden beim Käufer belassen und auf der erstandenen Summe mit der Verbindlichkeit zur Zahlung 5% Zinsen sichergestellt.

   Auch ist der Käufer schuldig jene Gläubiger dieser Summe, welche die Zahlung ihrer Forderungen Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings auf sich zu nehmen, die übrigen aber gemäß der Zahlungsordnung binnen 30 Tagen nach Rechtskraft derselben zu befriedigen.
6. Sobald der Ersteher das 1. Drittheil des Kaufschillings erlegt hat, wird ihm das Eigenthumsdecret der erkauften Summe ausgefolgt, und derselbe als Eigenthümer derselben intabulirt, alle Lastrn extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen. Die Intabulationsgebühren hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.
7. Der Käufer ist gehalten, von dem bei ihm verbleibenden Kaufschillingsreste 5% Interessen in halbjährigen decursiven Raten zu Gerichtshänden, zu Gunsten der Hypothekargläubiger dieser Summe zu erlegen.
8. Sollte der Ersteher irgend welcher Feilbietungsbedingung nicht Genüge leisten, so wird die erstandene Summe auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Licitations-Termine um jeden Anbot veräußert werden.
9. Vom Tage der Licitation an gebühren dem Ersteher alle rückständigen und weiter laufenden 5% Zinsen von der erstandenen Summe.
10. Der Hypothekarauszug jener Summe kann in der h. g. Registratur eingesehen werden.

Hievon werden die Executionsführer Nicolaus und Marie Eheleute Jaworniccy, dann die k. k. Finanz-Procuratur, Namens des h. Aerars, und des Krakauer Nonnen-Convents Wizytki, der Piaristen-Convent im Königreiche Polen, durch die General-Procuratur des Königreichs Polen zu Händen des Hrn. Advokaten Dr. Słotwiński, die dem Wohnorte nach unbekannten Erben des Johann Grafen Parys, als: Martin Parys, Adam Parys, Eleonore Horodyska, Felixa Matczyńska, Justine Parys und Emanuel Drochojewski zu Händen des Curators Hrn. Dr. Balko, — Frau Ludowica Pieterkiewicz als Eigenthümerin der Realität Nr. 333 Gde. III. in Krakau, und alle Gläubiger die nach dem 20. October 1859 an die Gewähr gelangen sollten, oder deren diese Feilbietungs-Erinnerung aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, durch den

für dieselben hiemit aufgestellten Curator Hrn. Advokaten Dr. Machalski, dem der Hr. Advokat Dr. Grünberg substituirt wird, verständigt.

Krakau, am 29. November 1859.

N. 16754. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie, podaje do powszechnéj wiadomości, iż na żądanie Mikołaja i Maryi Jawornickich, celem zaspokojenia summy 14856 złp. wraz z procentami 4% od dnia 9go Lipca 1855 bieżącemi, tudzież kosztów sądowych i egzekucyjnych w kwocie 32 złr. 67 kr. w. a. przyznanych — licytacya summy 9403 złp. 18 gr. z większéj summy 10,980 złp. pochodzącéj, a na realności Nr. 333 Gm. III. w Krakowie położonéj w księdze głównéj Gm. III. vol nov. 2 p. 554 n. 17 on. na rzecz massy Jana hr. Parysa zahipotekowanéj — w trzech terminach, t. j.: 20. Stycznia, 17. Lutego i 16. Marca 1860 r. każdą razą o godzinie 10téj zrana pod następującemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1. Kwota téj summy 9403 złp. 18 gr. albo 2350 złr. 90 kr. w. a. ustanawia się jako cena wywołania; summa ta ani przy pierwszym ani przy drugim, lecz dopiéro przy trzecim terminie licytacyjnym poniżéj téj kwoty sprzedaną będzie.
2. Każdy chęć kupna mający złoży na ręce komisyi licytacyjnéj 10. część powyższéj kwoty t. j. 235 złr. 9 kr. w. a. jako wadyum w gotówce, albo w c. k. austryackich publicznych papierach kredytowych, a to wedle kursu, który jednakże nominalnéj wartości przewyższać nie może.
3. Wadyum najwięcéj ofiarującego zatrzyma się, a innym licytantom zaraz po ukończeniu licytacyi zwróci się.
4. Najwięcéj ofiarujący będzie obowiązany, pierwszą trzecią część zaofiarowanéj ceny kupna w gotówce z wrachowaniem w gotówce złożonego wadyum, w przeciągu dni 30. po doręczeniu rezolucyi potwierdzającéj akt licytacyi do rąk Sądu złożyć.
5. Drugie dwie trzecie części ceny kupna pozostaną przy nabywcy i na nabytéj summie z obowiązkiem opłacania procentów 5% zabezpieczone zostaną. Również obowiązany będzie nowonabywca tych wierzycieli tejże summy, którzyby swoją należytość przed umówionym terminem wypowiedzenia przyjąć niechcieli, w miarę zaofiarowanéj ceny kupna, na siebie przyjąć, innych zaś wierzycieli według tabeli płatniczéj, w przeciągu dni 30. jak ta prawomocną się stanie zaspokoić.
6. Skoro tylko nabywca pierwszą trzecią część ceny kupna złoży, wydanym mu zostanie dekret dziedzictwa nabytéj summy, a tenże jako właściciel téjże zaintabulowany zostanie, wszystkie zaś ciężary zostaną wyextabulowane i na cenę kupna przeniesione. Koszta intabulacyi nowonabywca z własnych funduszów poniesie.
7. Nowonabywca będzie obowiązany, od reszty ceny kupna u niego pozostałéj, 5% w półrocznych ratach z dołu do sądu na rzecz wierzycieli hipotecznych tejże summy składać.
8. Gdyby nabywca któregokolwiekbądź warunku licytacyi niedopełnil, na tenczas summa nabyta, na jego koszt w jednym terminie licytacyjnym za jakąkolwiekbądź cenę sprzedaną będzie.
9. Od dnia licytacyi należą do nabywcy wszelkie zaległe i dalsze procenta po 5% od nabytéj summy.
10. Wyciąg hipoteczny powyższéj summy wolno przejrzeć w tutejszo-sądowéj registraturze.

O rozpisaniu téj licytacyi zawiadamiają się: Mikołaj i Marya Jaworniccy, c. k. finansowa prokuratorya w imieniu Skarbu i zakonu PP. Wizytek w Krakowie, zakon OO. Pijarów w Królestwie Polskiém przez jeneralną prokuratoryą Królestwa Polskiego na ręce adwokata p. Dra Słotwińskiego, niewiadomi z miejsca pobytu spadkobiercy po Janie hr. Parysie, jakoto: Marcin Parys, Adam Parys, Eleonora Horodyska, Felicya Matczyńska, Justyna Parys i Emanuel Drohojewski na ręce kuratora p. adwokata Dra Balko, p. Ludwika Pieterkiewicz, jako właścicielka realności pod L. 333 Gm. III. w Krakowie położonéj, tudzież wszyscy wierzyciele, którzyby z prawami swemi po dniu 20. Października 1859 do hipoteki weszli, lub którym teraźniejsza uchwała z jakiéjbądź przyczyny doręczoną być niemogła przez kuratora tymże w osobie p. adwakata Dra Machalskiego z zastępstwem p. adwokata Dra Grünberg jednocześnie nadanego.

Kraków, dnia 29. Listopada 1859.

N. 35785. **Kundmachung.** (1138. 3)

Es haben sich wiederholt Fälle ergeben, daß auf den Eisenbahnen aus inficirten Stallungen verdächtiges Rindvieh zur Veräußerung nach Wien gebracht wird.

Da durch deren Verwerthung den zu Schaden gekommenen Eigenthümern eine wenigstens theilweise Entschädigung, bei Anwendung der Keule von Amtswegen selbst dem Allerh. Aerar eine nicht unbeträchtliche Erleichterung erwächst und die nutzlose Vertilgung von sonst gesunden werthvollen Thieren in rational-öconomischen Beziehungen immer bedauerlich bleibt, so nimmt das k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidium keinen Anstand einen derartigen Vorgang auch fernerhin zu gestatten, nur hat derselbe unter nachstehenden Vorsichten zu geschehen.

Aus den inficirten Stallungen darf nur durchaus gesundes, somit lediglich der Gefahr einer Ansteckung ausgesetzt gewesenes Rindvieh nach Wien, und zwar ausschließlich nur auf der Eisenbahn transportirt werden. Derartigen Trieben ist ein verläßlicher Begleiter beizugeben, der mit einem Certificate zu versehen sein hat, in welchem der Umstand ausdrücklich bemerkt sein muß, daß die von ihm begleiteten Thiere aus einem Seuchenstelle herrühren.

Von diesem Umstande ist auch die Inspection jener Eisenbahn Station in Kenntniß zu setzen, auf der die Rinder verladen werden sollen, um sie von anderen Rindern abzusondern und in Wägen zu schaffen, die auch während des Zuges von anderen mit Hornvieh beladenen entfernt sind.

Ihre Ausladung hat aber nicht in Florisdorf, sondern auf dem Wiener Hauptstationsplatze zu geschehen, von wo sie sobald als thunlich und unter Begleitung auf die für verdächtiges Vieh bestimmten Plätze der Wiener Schlachtviehmarktes zu treiben sind.

Der Verkauf dieser Thiere, jedoch nur für die Consumtion in Wien, kann entweder von dem Eigenthümer oder dessen Bestellten geschehen, oder ist da, wo das Cammeral-Aerar betheiligt ist, durch den Director des Schlachthauses zu St. Marx zu vermitteln, der übrigens auch angewiesen ist, über Ansuchen der Parteien auch bei Privatverkaufen hülfreiche Hand zu bieten.

Es wird daher immer räthlich sein den Begleitern derartiger Triebe auch Schreiben an bezeichnete Direction mitzugeben.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß von auf dem Transporte erkrankten Thieren nur jene Theile werden verwerthet werden, deren Veräußerung die allgemeinen und veterinär-polizeilichen Vorschriften zuläßig machen.

Dieses mit der Zuschrift des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 28. v. M. Z. 4577 präs. anher bekannt gegeben Zugeständniß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landesregierung.

Krakau, am 6. December 1859.

N. 12839. **Edict.** (1144. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, daß zur Vornahme der von dem Lemberger k. k. Landesgerichte unterm 20. September 1859 Z. 39082 zur Hereinbringung der Forderung des galiz. ständ. Creditsvereines pr. 15,983 fl. 23 kr. CM. sammt 4% Zinsen vom 1. Juli 1856 angefangen, dann 1/4% Administrationskosten pr. 8 fl. 21 kr. CM., dann der 4% von den einzelnen seit dem 1. Juli 1856 bis zum Zahlungstage in den Beträgen von je 417 fl. 30 kr. CM. rückständigen, und jedes halbe Jahr weiter bis zur executiven Zahlung des Capitals in den gleichen Beträgen von 417 fl. 30 kr. CM. laufenden Raten, von jeder einzelnen fälligen Rate vom Verfallstage zu berechnenden Verzugszinsen, endlich der mit 22 fl. 45 kr. CM. ausgewiesenen Nebengebühren und der mit 28 fl. 43 kr. österr. Währ. zugesprochenen Executionskosten bewilligten executiven Feilbietung der, der Karoline Gräfin Krasicka verehelichten Skorupka gehörigen Güter Wojków mit dem Vorwerke Annopol, Domaszyny, Maydan, Zaduszniki und Ostrów sammt dem Vorwerke Urszulinek, Tarnower Kreises. zwei Termine, und zwar auf den 13. Februar und 12. März 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags anberaumt, und zu demselben die Kauflustige mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß an diesen zwei Terminen jene Güter nur über oder wenigstens um den Schätzungswerth pr. 67,105 fl. 19 3/4 kr. CM. hintangegeben werden, dann, daß das Vadium mit 6710 fl. 32 kr. CM. oder 7046 fl. 6 kr. ö. W. baar, oder in galizischen Sparkassabücheln, in galizisch-ständischen Pfandbriefen oder in galiz. Grundentlastungs-Obligationen mit Coupons nach dem letzten Curswerthe zu erlangen ist, und daß für den Fall, als jene Güter an diesen zwei Terminen nicht an Mann gebracht würden, nach vorläufigen Einvernehmung der Satzgläubiger mit der Ausschreibung des dritten Feilbietungstermines vorgegangen würde, bei welchem jene Güter auch unter dem Schätzungswerthe, jedoch nur um einen zur Befriedigung der vorstehenden Forderung des galiz.-ständischen Creditsvereines zureichenden Kaufschilling unter Beobachtung des §. 433 der G. O. werden veräußert werden, endlich die ausführlichen Licitationsbedingnisse und der Landtafelauszug jener Güter hiergerichts eingesehen werden können.

Wovon alle diejenigen Gläubiger welche nach dem 31. Mai 1859 ein Hypothekarrecht erwerben sollten, oder denen der Feilbietungsbescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden sollte, zu Händen des in der Person des hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Hrn. Dr. Rosenberg bestellten Curator verständiget werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 6. October 1859.

Nr. 12839. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski uwiadamia, że w skutek uchwały c. k. Sądu krajowego Lwowskiego z dnia 20. Września 1859 L. 39082 na zaspokojenie wierzytelności galic. stan. Towarzystwa kredytowego w summie 15,983 złr. 23 kr. mk. z odsetkami 4% od dnia 1. Lipca 1856 bieżącemi, z 1/4 % kosżtami administracyi w kwocie 8 złr. 21 kr. mk. i z odsetkami 4% od każdéj od 1. Lipca 1856, aż do dnia wypłaty w kwocie 417 złr. 30 kr. mk. zaległéj, a półrocznie aż do zupełnéj wypłaty kapitału w téjże saméj kwocie 417 złr. 30 kr. mk. bieżącéj raty, a prowizyą od dnia zapadnięcia każdéj raty obliczyć się mającą, na koniec z przynależytościami w kwocie 22 złr. 45 kr. mk. wykazanemi i kosztami egzekucyjnemi w kwocie 28 złr. 43 kr. w. a. przyznanemi, egzekucyjna sprzedaż p. Karoliny Hr. Krasickiéj zamężnéj Skorupka własnych w obwodzie Tarnowskim leżących dóbr Wójków z folwarkiem Annopol, Domaszyny, Majdan, Zaduszniki i Ostrów z folwarkiem Urszulinek w tutejszym c. k. Sądzie w dwóch terminach, to jest: 13. Lutego i 12. Marca 1860 każdą razą o godzinie 10téj przedpołudniem się odbędzie.

Chęć kupienia mających zwraca się uwagę szczególnie na to, że dobra te w pierwszych dwóch terminach tylko wyżéj lub w cenie szacunkowéj 67,105 złr. 19 3/4 kr. mk. sprzedane będą, jako zakład złożyć się należy 6710 złr. 32 kr. mk. czyli 7046 złr. 6 kr. w. a., a to albo w gotówce, albo w książeczkach gal. kasy oszczędności, w listach zastawnych gal. stan. Towarzystwa kredytowego, lub w gal. obligacyach indemnizacyjnych podług ostatniego kursu; na koniec nadmienia się, że jeżeliby w pierwszych dwóch terminach licytacyjnych dobra te nawet w cenie szacunkowéj sprzedane być niemogły, natenczas po poprzedniem wysłuchaniu hypotecznych wierzycieli wyznaczy się trzeci termin licytacyjny, w którym nadmienione dobra stósownie do §. 433 U. S. nawet niżéj ceny szacunkowéj, jednak za taką tylko cenę sprzedane będą, któraby na zaspokojenie powyższéj wierzytelności gal. stan. Towarzystwa kredytowego wystarczyła. Warunki licytacyi téj i extrakt tabularny wolno każdemu w tutejszym c. k. Sądzie przejrzeć.

Ostatecznie wyznacza się dla wszystkich tych wierzycieli, którzyby po 31. Maja 1859 do tabuli weszli, albo którymby teraźniejsza uchwała licytacyjna niemogła być doręczoną za kuratora p. adwokat krajowy Dr Kaczkowski z substytucyą p. adwokata krajowego Dra Rosenberga, któremu zarazem wspomniona uchwała doręcza się.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 6. Października 1859.

Z. 22355. **Kundmachung.** (1108. 3)

Vom Magistrate der k. Hauptstadt in Krakau wird hiemit allgemein verlautbart, daß nachstehende gefundene Effecten sich in hieortiger Verwahrung befinden:

1. eine Tasche mit drei Schulbüchern,
2. 9 Stück Uhrschlüssel,
3. zwei Stück Schlüssel,
4. ein Paar Kaloschen,
5. ein Regenschirm,
6. ein Civil-Winter-Palettot,
7. eine Zigarrentasche,
8. 2 eiserne Töpfe ein Kastrol und eine Flasche,
9. ein wollener Shwal und ein kurzes Pfeifenrohr,
10. ein Paar Gummikaloschen,
11. ein Paar "
12. ein Schnupftuch,
13. eine grünwollene Reisetasche,
14. eine kleiner Korb,
15. ein Sonnenschirm,
16. ein Fußsack,
17. eine Reisetasche,
18. ein grünes Shwaltuch,
19. ein Paar Winterstiefel,
20. eine Winterkappe,
21. ein Wintershwal,
22. ein Damenmuff,
23. ein Schnupftuch,
24. drei Stück Schlüssel,
25. eine lederne Geldtasche mit 1 fl. ö. W.
26. eine Banknote à 1 fl.
27. ein Damenschirm,
28. ein Damen-Stockschirm,
29. ein Rohrstock,
30. eine Chatulle,
31. ein alter Sack,
32. eine baumwollene Kinderjacke,
33. ein Schilfrohrkorb,
34. ein Männer-Shwal,
35. eine Wintermütze,
36. Regenschirm,
37. ein Spazierstock,
38. ein Reiseanhängtaschel,
39. ein griechisches Buch,
40. eine Rolle,
41. ein Männerhut,
42. eine Wintermütze u. ein schwarzer Männerhut,
43. eine Sommermütze,
44. ein Sack,
45. ein Packet enthaltend Wäschkleidungsstücke,
46. ein Pelzfußsack,
47. eine Damenjuppe,
48. ein Ueberzugsack,
49. eine Feldflasche,
50. ein Spazierstock,
51. eine Baumwollfußdecke,
52. eine Reisetasche mit Effecten,
53. ein Damenstockschirm,
54. ein Rohrstock,
55. eine Chatulle mit diversen Gegenständen,
56. eine Damenjuppe,
57. eine Ueberzugsack,
58. eine Feldflache,
59. ein Spazierstock,
60. eine Fußdecke,
61. eine Reisetasche sammt Effecten,
62. ein Damen-Seidenschirm,
63. ein griechisches Buch,
64. eine Rolle,
65. ein Männerhut,
66. eine Wintermütze,
67. ein Männerhut und ein Federmesser,
68. eine Sommermütze,
69. ein Sack,
70. ein Packet mit Wäsche,
71. ein alter Sack mit Effecten,
72. eine Kinderjacke,
73. ein Schilfrohrstock,
74. ein Männershwal,
75. eine Wintermütze,
76. ein Regenschirm,
77. ein Spazierstock,
78. ein Reiseanhängtuch,
79. ein Pelzfußsack,
80. eine Zimmermannstasche,
81. ein Paar Augengläser,
82. eine Portemonnais sammt Kupfergeld,
83. zwei Stricke,
84. ein Stück eisernes Blech,
85. eine Guitarre,
86. eine Zinkröhre,
87. ein Stück Eisen,
88. ein goldener Fingerring,
89. ein lederner Beutel sammt Geld,
90. ein gefundener Geldbetrag von 40 fl.
91. Mehrere Ellen Seidenstoff,
92. Korallen mit einem Medaillon,
93. ein Paar Kinderschuhe,
94. eine Strohtasche mit Kleidungsstücken,
95. eine Reisetasche,
96. eine Schuhbürste, ein Wollshwal, ein Paar Strümpfe, 1 Hemd, 2 Sacktücher, 1 Geldgurte,
97. 44 Stück Abwischtücher,
98. ein Hutschachtel,
99. eine Reisetasche, 1 Kappe, Kopfbürste und Sonnenschirm,
100. ein Regenschirm,
101. ein Schnupftuch,
102. ein grüner Männerhut,
103. ein Damen-Wollshwal,
104. ein Obstkorb,
105. ein wollener Regenschirm,
106. eine türkische Tabakspfeife sammt Rohr,
107. ein Sockl von Papier,
108. eine Schachtel Spielzeug,
109. ein seidener Regenschirm und Sonnenschirm,
110. eine Schachtel mit einem seidenen Kinderhut und Sacktuch,
111. ein Stock.

Die rechtmäßigen Eigenthümer dieser Fahrnisse werden aufgefordert, wegen Abnahme derselben bis 15ten Jänner 1860 hieramts zu melden, und ihr Eigenthumsrecht gehörig auszuweisen, widrigens solche zu Gunsten des Armenfondes werden veräußert werden.

Krakau, am 29. October 1859.

N. 1289. **Kundmachung.** (1118. 3)

An der Bialaer Haupt-Schule Wadowicer Kreises ist die Lehrer-Stelle städtischen Patronats, mit einem jährlichen Gehalte von 420 fl. ö. Währ. in Erledigung gekommen.

Bewerber um selbe haben ihre gehörig instruirten Bittgesuche, mit Beobachtung der Stempelvorschriften, im gesetzlich vorgeschriebenen Wege unausweichlich bis zum 15. Jänner 1860 an das bischöfliche Consistorium gelangen zu lassen; wie auch die Nachweisung zu liefern, daß sie für die Anforderungen des hohen k. k. Unt.-Ministerial-Erlasses vom 15 September 1854 Z. 8984 (Land.-Regr.-Erlaß vom 1. März 1855 Z. 23267) die nöthige Befähigung besitzen.

Vom bischöflichen Consistorium.

Tarnów, den 6. December 1859.

N. 34554. **Kundmachung.** (1137. 3)

Se. k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 13. November 1859 zu genehmigen geruht, daß in jenen Ländern, wo das Verbot des Haltens christlicher Dienstboten, Ammen, Gesellen und Lehrjungen von Seite der Israeliten noch besteht, dasselbe nicht weiter mehr zu handhaben ist.

Diese a. h. Enschließung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die israelitischen Dienstherren und Meister bei sonstiger Ahndung und Strafe verpflichtet bleiben, die minderjährigen christlichen Dienstboten und Ammen und deren in ihrer Haushaltung etwa lebenden Kindern, sowie die christlichen Lehrjungen und die bei ihnen wohnenden christlichen Gesellen, zum Besuche des Gottesdienstes und beziehungsweise des nachmittägigen Wiederholungsunterrichtes an Sonn- und Feiertagen anzuhalten.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 29. November 1859.

N. 2630. K. F.-D. **Edict.** (1139. 3)

Der Herr Peter Josef Szyryn, Eigenthümer der Realität Nr. 229, 230 und 231 Gde. VIII. in Krakau ist bei der k. k. Grundentlastungsfonds-Direction um die Bewilligung der Löschung der unter der Post 4 der Eigenthumsbeschränkungen zu Gunsten der Stefanie Wittgenstein'schen Erben haftenden durch die Grundentlastungen entfallenden Grundzinses jährlicher 43 flp. 20 gr. eingeschritten.

Da der Aufenthalt dieser Erben hieramts unbekannt ist, so wird der Advokat Hr. Dr. Witski zu ihren Vertreter bestellt, und dieselben aufgefordert, binnen längstens 90 Tagen ihre allfälligen Einwendungen gegen die angesuchte Löschung selbst oder durch einen Bevollmächtigten hieramts einzubringen, widrigens die Sache mit dem bestellten Vertreter verhandelt werden wird.

Von der Krakauer k. k. Grundentlastungsfonds-Direction.

Krakau, am 6. December 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS." Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother